Krakauer Zeitung.

Nr. 134. Donnerstag, den 14. Juni **1860.**

IV. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3 1/2 Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Kaiserliche Verordnung
vom 31. Mai 1860*),

betreffend die selbstständige Stellung und Wirksamkeit der Lombardisch-Venetianischen Central-Kongregation in den Verwaltungs-Angelegenheiten ihres gesetzmäßigen Berufes.

Ich finde nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes die Lombardisch-Venetianische Central-Kongregation zu ermächtigen:

1. In allen Streitfällen, welche die Provinzial-Kongregationen in erster Instanz zu entscheiden berufen sind, in zweiter Instanz zu erkennen.

Wenn die bei einer solchen Streitfrage betheiligten Parteien verschiedenen Provinzen angehören, hat die Central-Kongregation in erster Instanz abzusprechen.

2. In den übrigen Verwaltungsgegenständen, welche ihrer Natur nach in den Wirkungskreis der Provinzial-Kongregationen gehören, aber das Maß der gesetzlichen Befugnisse dieser überschreiten und in allen Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung, auf welche die Central-Kongregation zu Folge des Patentes vom 24. April 1815 und Meiner Verordnung vom 2. November 1856 bisher nur einen berathenden Einfluß zu nehmen berufen war, Beschlüsse zu fassen.

Hievon sind jene Verwaltungsgeschäfte ausgenommen, welche die Rechte des Staates berühren, oder mit welchen Gegenstände, die der gesetzmäßigen Bestimmung der Central-Kongregation fremd sind, in Verbindung stehen. Auch bleibt die Genehmigung der Jahresvoranschläge und der Rechungsabschlüsse des Landesfondes der Staatsverwaltung vorbehalten.

3. Ihre gesetzmäßigen Beschlüsse mit der Fertigung ihres Präsidenten unmittelbar hinauszugeben.

Die Central-Kongregation hat sich bei ihren Entscheidungen genau an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Gegen die Entscheidungen der Central-Kongregation findet nach Maßgabe Meiner Entschließung vom 27. Oktober 1859 die Berufung an die betreffenden Ministerien statt.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen des Patentes vom 24. April 1815 und Meiner Verordnung vom 2. November 1856, insbesondere auch die §§. 25 und 26 des berufenen Patentes, in so ferne diese die Umlegung der Steuer, die Erlassung von Gesetzen oder von allgemeinen Normen und die legale Interpretation derselben betreffen, in Kraft zu bleiben.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Meiner Verordnung beauftragt.

Schönbrunn, den 31. Mai 1860.

Franz Joseph m. p.

Graf v. Rechberg m. p.
Graf Goluchowski m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

*) Enthalten in dem am 13. Juni 1860 ausgegebenen XXXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 143.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 26. Mai d. J. dem Admiral-Adjutanten, Linienschiffskapitän Béla Grafen Hadik von Futak, Vorsteher der Kammer Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinand Maximilian, die geheime Rathswürde mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. dem Wiener Handelsmanne, Josef Werthheimer, in Anerkennung seines vieljährigen, ersprießlichen Wirkens für gemeinnützige und humanitäre Zwecke, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. dem Ministerial-Sekretär im k. k. Finanzministerium, Leopold Stöckl, die angesuchte Versetzung in den verdienten Ruhestand zu bewilligen und demselben in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung, den Titel und Charakter eines Sektionsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni d. J. dem pensionirten Kriegskommissär, Alexander v. Tilnay, in Anerkennung seiner langjährigen belobten Dienstleistung, den Charakter eines Ober-Kriegskommissärs zweiter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. dem Kapitän des Oesterreichischen Lloyd, Konrad Benesch, in Anerkennung seiner während der vorjährigen Kriegsepoche als Kommandant des Dampfers „Vesta" in militärischem Interesse bewährten eifrigen und hingebenden Leistungen, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. dem Wiener Bürger und Kaffeesieder, Ignaz Schlegl, in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen Wirkens, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. dem Armenvater und dirigirenden Oberlehrer, Mathias Peyfuß zu Hundsthurm, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens für die Kirche, Schule und das Armenwesen, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni d. J. dem Vorsteher der Fragner-Innung in Wien, Mathias Kern, in Anerkennung seines vieljährigen, gemeinnützigen und wohlthätigen Wirkens, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. dem realinvaliden Unterarzte, Johann Weber, des Allerhöchstihren Namen führenden Kürassier-Regiments Nr. 11, bei dessen Uebernahme in den Ruhestand, in Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen guten Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 14. Juni.

Ueber die Verhandlungen, welche der Zusammenkunft Sr. königl. Hoheit des Prinz-Regenten mit dem Kaiser der Franzosen vorangegangen sind, schreibt man der „N. Pr. Ztg." Folgendes: An einem der letzten Tage voriger Woche theilte der französische Gesandte, Prince Latour d'Auvergne dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Schleinitz, mit, daß sein Souverän vernommen habe, Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent werde sich nach Baden-Baden begeben, und der Kaiser fühle sich gedrungen, den Prinz-Regenten daselbst zu begrüßen; sein Kaiser sehe diese Begrüßung als das geeignetste Mittel an, das unselige Mißtrauen zu zerstreuen, mit welchem Deutschland jetzt auf Frankreich hinüber blicke. Der Minister von Schleinitz soll nicht geglaubt haben, diese Mittheilung entgegennehmen zu können, ohne den Gesandten darauf aufmerksam zu machen, daß Preußen in einem großen Theile Deutschlands, wenn auch mit großem Unrecht, der Gegenstand des Mißtrauens sei, und daß deßhalb jener Zweck des Kaisers Napoleon durch die beabsichtigte Begrüßung des Prinzen-Regenten wohl nicht erreicht werden möchte. Prinz Latour d'Auvergne soll dies Bedenken der preußischen Regierung durch den Telegraphen nach Paris gemeldet und umgehend auf demselben Wege die Antwort erhalten haben, daß der Kaiser sehr erfreut sein würde, wenn er auch andere deutsche Fürsten in Baden-Baden sehen würde. So soll es gekommen sein, daß der Prinz-Regent die Begrüßung des Kaisers der Franzosen in der Voraussetzung angenommen hat, daß auch andere deutsche Fürsten gleichzeitig in Baden anwesend sein werden. Preußischer Seits ist also das Möglichste gethan, um dem gegen Preußen aus Anlaß dieses Ereignisses etwa gerichteten Mißtrauen keinen neuen Vorwand zu leihen. Die preußische Regierung hat an sämmtliche deutsche Höfe eine Darstellung der betreffenden Verhandlungen abgehen lassen, und man erwartet, daß außer den bereits gestern genannten auch noch andere deutsche Fürsten in Baden-Baden anwesend sein werden, vielleicht auch ein Glied des österreichischen Kaiserhauses. Endlich hören wir noch, daß der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen sich in der Begleitung Sr. königl. Hoheit des Prinz-Regenten befinden werde, jedoch nicht in seiner Stellung zum Staatsministerium, sondern als Glied der königlichen Familie. Die „Magd. Ztg." will von einem neuem eigenhändigen Schreiben wissen, welches L. Napoleon an den Prinz-Regenten in Betreff dieser Zusammenkunft gerichtet. Wie die „M.Z." durchschimmern läßt hofft man von der Annäherung der süddeutschen Regierungen die Annahme der Vorschläge in Betreff der Bundes-Kriegsverfassung. Die „Wiener Ztg." hebt hervor, daß die Nachricht von einer bevorstehenden Zusammenkunft des Prinz-Regenten mit dem Kaiser Napoleon gleichzeitig von der Berliner „Nat. Ztg." und dem Pariser Korrespondenten der „Morning-Post" gebracht worden. Der König von Württemberg hat sich vergangenen Sonntag zum Curgebrauch nach Baden-Baden begeben. Die Besorgniß der „Ostd.-Post" der König würde bei dem Fürsten-Congreß fehlen, war daher ungegründet.

Dem Trinkspruche, welchen der großh. hessische Minister-Präsident am 9. d. bei dem Festmahle zu Ehren des Geburtsfestes Sr. kgl. Hoh. des Großherzogs ausbrachte, entnehmen wir folgende beherzigenswerthe Stelle: „Als wir das letzte Mal hier vereinigt waren, sagte ich Ihnen, daß die Lage eine sehr ernste sei. Und heute, meine Herren? Wenn Deutschland am 9. Juni 1859 dastand, wie der Soldat, Gewehr im Arm, den Ruf der Führer erwartend, ist es heute anders? Aber nicht von Außen drohen uns die größten Gefahren. Deutschland ist stark genug, den Kampf gegen Jeden aufzunehmen, wenn es einig ist. Nein! Die größten Gefahren kommen uns von innen. Parteistreitigkeiten, Mißtrauen, confessionelle Spaltungen sind es, die uns schwächen, erniedrigen, die uns zur Beute des Auslandes machen. Wir sehen alte erbitterte politische Feinde sich verbinden zu gemeinsamer Wirksamkeit in einem Vereine (National-Verein), über dessen letzte Tendenzen man dem Vaterlande noch die Antwort schuldig ist. Wir sehen die Parteipresse unablässig bemüht, zwischen den beiden deutschen Großmächten Haß zu säen, während deren aufrichtiges Zusammengehen das tägliche Gebet jedes wahren Vaterlandsfreundes sein sollte. Wir sehen, wie der Geist der religiösen Intoleranz, dem Deutschland all' seinen Jammer, seine Zerrissenheit verdankt, aufs Neue angefacht wird, und zwar mitunter gerade von denen, deren Aufgabe es vor Allem sein sollte, Duldung und Liebe zu predigen. Wir sehen, wie man sich bemüht, die Regierungen der deutschen Mittelstaaten, der Staaten, in denen vorzugsweise deutscher Stamm und deutscher Sinn vertreten ist, dem Hasse und der Verachtung der Nation zu signalisiren. Wir sehen, wie man von der unüberlegten, aber gewiß nicht so schlimm gemeinten Aeußerung eines Ministers eines deutschen Mittelstaates (Graf Borries) Act nimmt zu Demonstrationen, zu Verwahrungen, die bewußt oder unbewußt, eben so viele, Gott weiß es, unverdiente Mißtrauensvoten gegen die Regierungen der übrigen Mittelstaaten enthalten. Und das Alles in dem Augenblick, in dem man uns sagt, daß Hannibal vor den Thoren stehe! Meine Herren! Solchen Erscheinungen gegenüber ist es nicht bloß die Aufgabe, zu klagen, sondern auch zu handeln, in dem vollen Bewußtsein, daß Jeder, der Zwietracht ausstreut, der die Nation eines Theiles ihrer sittlichen auf Vertrauen beruhenden, eines Theiles ihrer territorialen Kräfte berauben will, deren sie so nöthig gebraucht, wenn es je zum Kampfe kommen sollte, eben so gut ein Vaterlandsverräther ist, als der, welcher einen Deutschland gefährlichen Bund mit dem Auslande schließen wollte.

Wie neulich St. Marc Girardin im Journal des Debats, so hat nun Forcade auch in der Revue des deux Mondes die auswärtige Politik des kaiserlichen Regiments als den eigentlichen Grund der in ganz Europa herrschenden Unbehaglichkeit und Unruhe bezeichnet und als auf das einzige wirklichen Erfolg versprechende Beschwichtigungs- und Beruhigungsmittel darauf hingewiesen, daß Frankreich im Innern größere Freiheit gewährt werden müsse. Die „Parteien" vor denen Herr Fould in seiner gascogner Rede gewarnt, als lägen sie nur fortwährend auf der Lauer, das schöne Frankreich, den Contingent, den ganzen Erdball in Brand zu stecken, seien gar nicht so gefährlich, und die Unruhe Europas gelte ihnen auch gar nicht; was allein mit Mißtrauen beobachtet werde, sei, wie gesagt, die kaiserliche Politik, die Frieden spreche und Unfrieden säe.

Die Reaction gegen die subversive Politik Sardiniens muß über kurz oder lang eintreten. Schon jetzt zeigen sich die Anfänge derselben. Der Münchener „Volksbote" meldet: König Max von Baiern habe in einer Erwiderung auf die Note der sardinischen Regierung, worin diese den europäischen Höfen den Vollzug ihrer Einverleibungen kundgibt, „wider die angreifende und übergreifende Politik des Sardenköniglichen Regiments, namentlich bezüglich der Vergewaltigung des Kirchenstaates, entschiedenen Protest eingelegt, und zwar mit besonderer Betonung, daß er als katholischer Monarch dagegen protestire." Ferner wird der „NPZ." auch heute wieder aus Paris geschrieben, daß Oesterreich positiv erklärt habe, es werde nicht ruhig zusehen, daß Garibaldi die Revolution von Sicilien nach dem neapolitanischen Festland trage. Nach der „N. Münch. Ztg." sind die Proteste der vertriebenen Fürsten Italiens an alle Cabinete Europa's von allen Höfen, großen und kleinen, ausgenommen von zwei (wie wir glauben, dem englischen und selbstverständlich dem piemontesischen), mit sehr bestimmten und sehr günstigen Ausdrücken beantwortet worden. Und kein europäisches Cabinet, auch England nicht ausgeschlossen, hat die Annexion Toscana's, Modena's, Parma's und der Romagna bis heute anerkannt. Auch an Gegensätzen fehlt es nicht. Ein Curiosum meldet die „D. A. Z." aus Leipzig: In Folge der zwischen dem hiesigen Stadtverordneten Dr. Heyner und der Redaction der „Leipziger Zeitung" (Regierungs-Organ) entstandenen Conflicte hatte Dr. Heyner im Stadtverordneten-Collegium mehrere Citate aus der „Leipziger Zeitung" erwähnt, worin, wie er sagte, Beleidigungen gegen den König von Sardinien enthalten seien. (So viel wir uns erinnern, wurde dem König-Ehrenmann darin wegen seines revolutionären Gebahrens die reine Wahrheit gesagt. D. Red.) Dem Vernehmen nach will die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die Redaction der „Leipziger Zeitung" wegen Beleidigung eines befreundeten Monarchen anstellen, und hat deshalb an den Ober-Staatsanwalt in Dresden Bericht erstattet. (Bravo!)

„Binnen Kurzem," schreibt ein Wiener Corresp. der „K. Ztg.", „wird eine Circular-Note der sardinischen Regierung zur Veröffentlichung gelangen, in welcher die „Umtriebe der clericalen Partei," die den Sturz der bestehenden Regierung in Italien und die Restauration der vertriebenen Fürsten bezweken, den europäischen Großmächten zur Kenntniß gebracht werden sollen. Die Regierung hat die umfassendsten Beweise dafür in Händen, in deren Besitz sie gelegentlich der in letzterer Zeit in Mailand, so wie in Florenz Statt gehabten Verhaftungen gelangt ist." Auch in Neapel sollte diese Circularbeschwerde und zwar durch einen in Sicilien gerade jetzt in Regierungsgeschäften anwesenden piemont. General überreicht werden.

Ueber den Freischaaren-Einfall aus Toscana und das mit denselben stattgefundene Gefecht bei Le Grotte hat der Staatssekretär Antonelli unterm 21. Mai an das diplomatische Korps folgendes Cirkular gerichtet: „Als wenn die kirchenräuberische Spoliation der Legationen in den Staaten des heiligen Stuhles noch zu wenig wäre, kommt jetzt ein neuer Ueberfall mit bewaffneter Hand im Gebiete von Viterbo von Seiten einer Bande von aus dem angrenzenden Toscana gekommenen Flüchtlingen hinzu. Am 19. Mai überschritt nach dem Berichte des Obersten Pimodan ein Korps von sogenannten Freiwilligen in der Stärke von 350 Mann die Grenze und plünderte Latera. Davon in Montefiascone in Kenntniß gesetzt, rückte genannter Oberst Pimodan mit einem Detachement von 70 berittenen Gendarmen gegen jene aus und als er wahrgenommen hatte, daß die Rebellen in die Landschaft Le Grotte eingedrungen waren, so eilte er alsbald nach dem Orte, wo jene in der Zahl von 200 beisammen waren. Als das Treffen begann, stürzten sich die Gendarmen, obwohl mit ziemlich ungleichen Kräften, mit einer solchen Hitze auf diese Eindringlinge, daß sie etliche davon tödteten, viele verwundeten und zerstreuten. Unglücklicher Weise erlitt die Gendarmerie, die Beweise von bewundernswerther Tapferkeit und Muth ablegte, den Verlust von zwei der Ihrigen, während ein Offizier und zwei Gemeine schwer verwundet blieben. Dieses neue Attentat, begangen an dem Patrimonium der Kirche mit Hilfe bewaffneter Mannschaft gleich ordentlichem Militär, welche aus einem benachbarten Staate unter den Augen Jener hereinbrach, die gegenwärtig das Geschick Toscana's lenken, sich offen mit Waffen versah, und der es erlaubt war, gegen alle internationalen Gesetze, gegen alles göttliche und menschliche Recht Raub und Plünderung nach Belieben überall hin zu tragen, wird ohne Zweifel die katholische Welt und alle die Ordnung, die Gerechtigkeit und das Völkerrecht liebenden Regierungen mit gerechter Verachtung erfüllen. Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär beeilt sich, diese That vandalischer Plünderung Ew. Excellenz mitzutheilen, damit Sie Ihre Regierung davon in Kenntniß setzen und ihr die Ueberzeugung beibringen wollen, daß, wenn nicht unter Mitwirkung von Potentaten einem so unerhörten, ganz den Jahrhunderten der Barbarei gemäßen Uebermuthe Einhalt gethan wird, sie die verhängnißvollen Folgen werden zu beklagen haben, wofür die Verantwortlichkeit auf Diejenigen zurückfallen wird, die unter Beiseitesetzung aller Achtung vor dem Rechte die Grundlagen der Gesellschaft unterwühlen. G. Kardinal Antonelli."

Die Wochenschrift des „Nationalvereins" hatte behauptet, daß der französische Minister Thouvenel zwei ehemaligen Rheinbundstaaten die Wiederherstellung der unter Napoleon I. üblichen Titulatur: „frère et serviteur" dem Kaiser Napoleon III. gegenüber zugemuthet habe; diese Zumuthung wäre aber abgelehnt worden. In der neuesten Nummer der „Wochenschrift" lesen wir nun: „Wir wollen uns heute noch deutlicher erklären. Der erste der von uns bezeichneten Staaten, welcher die Thouvenel'sche Unverschämtheit mit Geschick und Glück an der Schwelle zurückwies, ist ein unmittelbarer Nachbar Frankreichs, aber kein Königreich; der zweite derselben, welcher sich auf die französische Forderung so weit einließ, daß er dieselbe in einem entschuldigenden Schreiben ablehnte, ist dasjenige Großherzogthum, welches seiner Zeit allen übrigen deutschen Staaten und namentlich den beiden Großmächten, mit der Anerkennung des wiederhergestellten Napoleonismus vorauseilte." (Also Baden und Hessen-Darmstadt.) So natürlich die Ablehnung, so unwahrscheinlich ist die Forderung.

Das Rundschreiben des Fürsten Gortschakoff an die russischen Gesandtschaften zur Beschwichtigung Europa's wird von der Kreuzzeitung dem Wortlaute nach veröffentlicht. Der Inhalt des trefflich verfaßten Schriftstückes ist hinlänglich aus den schon bekannten Auszügen und Besprechungen bekannt. Die eigentliche Bedeutung liegt ohnehin in der Thatsache, daß eine Beschwichtigungsnote erlassen wurde.

Dem ausführlichen Berichte der „Times“ über die **Einnahme von Palermo** entnehmen wir folgendes über die Ereignisse vom 27. Mai, Abends: Das Bombardement dauert mit kurzen Unterbrechungen fort, namentlich vom Schlosse aus, wo der Alterego des Königs haust. Admiral Mundi hat dem Commodore vergebens Vorstellungen wegen der Beschießung der Stadt gemacht. Und doch hat sie nicht hindern können, daß die Soldaten aus den meisten ihrer in der Stadt innegehabten Stellungen verdrängt wurden, ausgenommen davon blos die Umgebung des königlichen Palastes und dessen Verbindungslinie mit dem Molo. Im untern Stadviertel halten sie noch das Finanzgebäude und Castello Amane mit einigen Compagnien besetzt. Von den Ausländern haben die meisten sich auf die Schiffe geflüchtet, desgleichen sämmtliche Consuln, mit alleiniger Ausnahme des englischen Mr. Goodwin. Garibaldi's Leute sind von der durchwachten Nacht, dem anstrengenden Marsche und Kampfe todtmüde. Der General selbst ruht eben auf der Plattform aus, die den großen Springbrunnen auf der Piazza del Pretorio umsäumt und auf diesem Platze sitzt auch das Comité in Permanenz. Es hat viel zu thun, um die mannigfachen Bedürfnisse der Truppen herbei zu schaffen, doch ist der Wille bei diesen Palermitanern besser als die Thatkraft. Ihr orientalisches Sichgehenlassen gestattet ihnen nur gelegentlich und auch dann nicht den Umständen entsprechend, eine wirksame Thätigkeit. Nicht einmal zum Barrikadenbau ist dieses Stadtvolk zu gebrauchen. Was sie einzig und allein gründlich verstehen, ist schwatzen und Evviva schreien.

28. Mai, Morgens. Ich habe die ganze Nacht vor lauter Ermattung kein Auge aufgethan, und höre jetzt, daß das Bombardement heftiger als während des Tages unterhalten worden war. Auf der Straße gibts Jubelrufe; es sind politische Gefangene, die eben freigemacht worden sind, nachdem das Gefängniß del Vicariato und die dabeiliegenden Kasernen von den Truppen geräumt worden waren. Damit ist die Verbindung zwischen den Truppen im Castell und der Piazza Reale vollends abgeschnitten. — Eine andere Neuigkeit ist, daß die in Monreale stehenden Truppen nach der Stadt hereingezogen wurden und daß dieses jetzt von sicilianischen Banden besetzt ist. Das war eben Garibaldi's Meisterzug, daß er den Gegner zwang, seine Kraft zu zersplittern und da dieser den Haß der Bevölkerung fürchten mußte, konnte er es nie wagen, kleine Detachements auszuschicken, postirte 4000—5000 Mann nach Monreale und eben so viele längs der Straße von Parco nach Piana, um dort, wie sie glaubten, die Verfolgung Garibaldi's zu betreiben. Da auch die Citadelle und der Weg nach dem Molo starke Besatzungen erheischten, war für die Vertheidigung der Stadt freilich nicht viel übrig geblieben. — Jetzt ist's merkwürdig stille. Von den Kriegsschiffen fällt kein Schuß und die Citadelle befleißigt sich ebenfalls größerer Mäßigung.

28. Mai, Mittags. Ich komme eben aus dem Hauptquartier von der Piazza del Pretorio, wo mir das Räthsel vom Schweigen der Kriegsschiffe erklärt wurde. Admiral Mundy schickt seinen Flaggen-Lieutenant Mr. Willmot dreimal täglich ans Land, um sich beim britischen Consul zu erkundigen, wie's steht. Heute früh hatte Mr. Willmot noch einen anderen Auftrag. Der neapolitanische Commodore war nämlich zeitig des Morgens an Bord des „Hannibal“ gekommen und erbat sich des Admirals Vermittelung, um von General Garibaldi einen Waffenstillstand zu erwirken und zugleich von ihm die Erlaubniß zu erhalten, daß 2 Generale von den im königlichen Palast eingeschlossenen Truppen sich durch die Stadt zum Admiral verfügen dürfen. Admiral Mundy erwiderte, er könne sich zu keiner Vermittelung verstehen, bevor Citadelle und Kriegsschiffe nicht ihr Feuer eingestellt hätten. Der Commodore sagte Alles zu, doch könne er nur für seine Schiffe einstehen, denn der Commandirende der Citadelle stehe über ihm. Darauf hin versprach Admiral Mundy die Botschaft des Commodore an Garibaldi zu befördern. Der Commodore seinerseits stellte sofort das Feuer seiner Schiffe ein. Die Citadelle dagegen wollte sich zwar nicht ganz zum Schweigen bequemen, schoß aber auch von da an in längeren Pausen. Nun zeigte das Entgegenkommen des Commodore ziemlich klar, daß die Neapolitaner sich nicht sehr behaglich fühlten; trotzdem willigte Garibaldi unverweilt in den gewünschten Waffenstillstand und in die Passage der beiden Generale durch die Stadt. Gleichzeitig befahl er den Seinigen, die Feindseligkeiten einzustellen. — Außer den Neapolitanern scheinen heute noch ganz andere Leute an den Fall Palermo's zu glauben. Auf dem Wege nach dem Hauptquartier gesellte sich diesen Morgen der französische Consul zu mir. Er habe Garibaldi Wichtiges mitzutheilen. Und so gingen wir denn zusammen hin. Wir trafen den General wieder bei der Fontaine. Ich stellte ihm meinen Begleiter vor, worauf dieser ihn bei Seite führte und ihm im Namen seiner Regierung zu dem glücklichen Erfolge seines Unternehmens Glück wünschte, ihn der Sympathien Frankreichs versicherte und sonst gewaltige Eloquenz entfaltete, die auf den ehrlichen Soldaten in der rothen Flanellblouse, der, wenn auch gerade kein Diplomat, doch etwas Menschenkenner ist, blutwenig Eindruck gemacht haben mag. — Auch auf dem flachen Lande äußert sich der Fall Palermo's, denn von allen Seiten kommen Banden ohne Zahl herangerückt und umschwärmen die Regii — wie hier die königlichen Truppen allgemein genannt werden — so gewaltig, daß eine bei Piana und Corleone zurückgebliebene Abtheilung von 1500—1600 Mann in Gefahr schwebt, aufgehoben zu werden. Nur die Palermitaner bleiben hinter allen Erwartungen zurück. Sie sind faul, schwatzen ewig, werden zehnmal im Tage von neapolitanischer Kavallerie erschreckt (die nirgends zu sehen ist) und denken nicht daran, wie voriges Jahr die Mailänder, ordentliche Fürsorge für die Kranken und Verwundeten zu treffen.

Aus diesem Berichte schreibt die „N. P. Z.“ geht ziemlich klar hervor, daß es doch eigentlich keine Sicilianer waren, welche das Königreich jenseit der Meerenge insurgirten, die den Kampf begannen und fortsetzten, der mit der Capitulation von Palermo endete. Es sind überall Agenten Cavour's und Anderer, überall Garibaldi und seine 1500 Gesellen in erster Linie; die Sicilianer spielen eine sehr klägliche Rolle neben ihnen. Eine noch kläglichere Rolle aber werden sie spielen als Cavour'sche Staatsbürger und Staatsannexionisten! Wie wird unter dem Steuerdruck der neuen Sardinischen Staatsweisheit die Sicilische Seele seufzen und wie wird sie sich sehnen nach dem „Joch des Bourbon“, dem man weder Steuern bezahlte, noch Rekruten stellte. Unter Victor Emanuel wird das anders werden und unter Victor Emanuel wollen die Sicilianer durchaus glücklich sein. Verhandelt Excellenz Garibaldi nicht schon mit den Neapolitanischen Excellenzen in der Uniform eines Sardinischen Generals? erläßt er nicht alle seine Befehle „im Namen Victor Emanuel's Königs von Italien“? Kaum dürfte eine ähnliche Situation in der Weltgeschichte schon dagewesen sein. Die Königreiche Sardinien und Sicilien leben in Frieden und Freundschaft, König Victor Emanuel hält einen Gesandten bei seinem „Herrn Bruder“, dem König Franz; das aber hindert durchaus nicht, daß ein General und Adjutant Victor Emanuel's einen Raubzug nach den Staaten des Herrn Bruders unternimmt nnd demselben Schlachten liefert, Städte abgewinnt und dessen Armee endlich zur Capitulation nöthigt, die wir eben nicht zu den ehrenvollen rechnen möchten! — Den Sicilianern gönnen wir von Herzen einige Zeit Cavour mit Victor Emanuel, schwerlich aber wird ihnen bei der Englisch-Französischen Eifersucht dieses Glück lange zu Theil werden.

In Folge der Anfragen, welche die fremden Consuln in Betreff des in Aussicht stehenden Bombardements an den Generalgouverneur **Lanza** gerichtet hatten, hat dieser ein Rundschreiben erlassen, welches also lautet: „Mein Herr! In Folge eines Rundschreibens des Marschalls Salzano, in welchem die Anzeige geschieht, daß die Behörden die Folgen eines Bombardements nicht mehr zu hindern vermögen, erhielt ich verschiedene Proteste der hier residirenden auswärtigen Consuln. Die Anzeige des Marschalls enthielt die Weisung, daß die Consuln und ihre Nationalen für den Fall eines Kampfes in der Stadt ihre Personen und ihr Eigenthum in Sicherheit bringen können. Ich hege indessen die Hoffnung, daß Palermo nicht zum Schauplatz eines blutigen Bürgerkrieges werden wird und habe alle Maßregeln getroffen, welche ein solches Unglück von der Stadt ferne halten könnten. Die Invasion der Fremden wird zurückgeschlagen werden, und die Garibaldi'sche Bande ist heute auch thatsächlich von den k. Truppen geschlagen und aus ihrer festen Stellung, die sie sieben Meilen von der Stadt inne hatte, vertrieben worden. Wenn aber dennoch meine Truppen in der Stadt angegriffen werden sollten, so müßte zum Behufe entprechender Vertheidigung das Feuer der Artillerie von den Schiffen sich mit dem der Truppen am Lande zur Unterdrückung des Aufstandes vereinigen. In dieser unangenehmen Eventualität werde ich das Feuer erst zwei Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten eröffnen, um den HH. Consuln, Fremden, und andern friedliebenden Personen Gelegenheit zur Bergung ihrer Personen und ihres Eigenthumes zu geben. Genehmigen Sie ꝛc. Palermo, am 24. Mai 1860. Der außerordentliche Bevollmächtigte Ferdinand Lanza. Die Proteste der fremden Consuln gründen sich nach einem Schreiben der „D. Z.“ aus Palermo aber auf den Umstand, daß die Lage und Ausdehnung der Stadt derart ist, daß selbst bei einem Angriffe Garibaldi's eine Beschießung als militärische Maßregel durchaus zwecklos und von keiner Entscheidung sein könnte.

Von ihrem Malteser Correspondenten erhält die „Times“ folgende Nachrichten aus **Marsala**, 1. Juni: „Gestern landete hier eine Insurgentenschaar. Die Bevölkerung von Girgenti votirte am 23. Mai eine provisorische Regierung und die Zügel derselben wurden dem Advokaten Bertolini anvertraut, dessen Ernennung seitdem von Garibaldi bestätigt worden ist. Die königlichen Streitkräfte, welche Girgenti am 15. Mai verlassen hatten und von denen es hieß, sie seien auf dem Wege nach Palermo von den Aufständischen umzingelt worden, waren am 20. Mai nach Girgenti zurückgekehrt. Die 2000 Mann starke neapolitanische Besatzung von Girgenti marschirte am 23. Mai nach Messina ab, mußte aber in der Nähe von Catania Halt machen. Der Proviant war ihr ausgegangen und sie sah sich genöthigt, Nahrungsmittel von den Bauern zu requiriren. Eine große Anzahl Polizei-Mannschaften hatte Girgenti mit den Truppen verlassen, war jedoch von dem kommandirenden General zurückgeschickt worden. Als sie wieder in Girgenti eintrafen, wurden sie nebst ihren dagebliebenen Kameraden von den provisorischen Behörden ins Gefängniß geworfen. Drei mit verwundeten und verstümmelten neapolitanischen Soldaten geladene Dampfer sind von Palermo nach Neapel abgegangen.“

Der „Moniteur Universel“ bringt aus **Cagliari**, 7. Juni, folgende Depesche: Am 6. Juni ist zwischen den königlichen Bevollmächtigten und Garibaldi eine Convention unterzeichnet worden. Achtzehntausend Neapolitaner haben heute Morgens ihre Stellungen mit ihren Waffen verlassen und campiren am Molo, um unverzüglich abzurücken. Die Citadelle wird nach Einschiffung der Truppen und Auswechslung der Gefangenen geräumt werden. Bemerkenswerth ist auch, daß der Moniteur mit keiner Sylbe der provisorischen Besetzung der Citadelle durch die Engländer erwähnt; ob diese Nachricht überhaupt falsch war, oder ob sie als Frankreich unliebsam mit Stillschweigen übergangen wird, muß die Zukunft lehren.

Wie aus **Rom** vom 8. Juni gemeldet wird, ist der Commandeur Martino, neapolitanischer Gesandter in Rom, am 7. von Gaeta nach Rom zurückgekehrt und am 8. nach Paris abgereist. Das Journal des Debats sieht in dieser Reise den Beweis, daß die Unterhandlungen von Seiten des neapolitanischen Hofes beim Cabinet der Tuilerien fortgesetzt werden, auch nachdem Palermo ungetheilt „Sr. Excellenz (eccellenza ist im Italienischen ein höchst wohlfeiler Titel und hat durchaus nicht die Bedeutung des deutschen Wortes. D. R.) dem Gen. Garibaldi,“ wie er in der Capitulation bezeichnet wird, zugestanden wurde.“ Garibaldi unterzeichnet seine Dekrete: „General Garibaldi, Dictator von Sicilien, im Namen Sr. Majestät Victor Emanuels, Königs von Italien.“

Aus **Neapel** vom 9. d. wird berichtet, daß die Veröffentlichung einer der französischen nachgebildeten **Constitution** bevorstehe. Zufolge einer Depesche des Königs von Neapel an die Gesandtschaft in Wien verpflichtet sich derselbe, einen Rath von Männern des öffentlichen Vertrauens einzuberufen, die bestehenden Gesetze zur Ausführung zu bringen, vorhandene Mißbräuche abzustellen und eine allgemeine Amnestie zu erlassen. Als Aequivalent dafür wird die diplomatische Intervention der Großmächte in der neapolitanischen Angelegenheit beansprucht.

Auf Privatwegen ist aus **Neapel** vom 2. d. die Meldung angelangt, daß die **Lazzaroni**, welche bisher als gut Königlich gegolten haben, sich allmählich mit Hilfe von Mazzinistischen Agenten für die Sache der Revolution gewinnen lassen. Bestätigt sich dies, dann steht die Angelegenheit der Bourbonen in Neapel viel bedenklicher als durch den Verlust Siciliens. Die Partei, welche über die Lazzaroni verfügt, hat in Neapel die Oberhand.

†† **Krakau**, 14. Juni.

Laut **Programm** wird die durch die k. k. **Krakauer Agronomische Gesellschaft** veranstaltete am 18., 19., 20 und 21. Juni d. J. stattfindende dritte **Ausstellung** an den genannten Tagen von 8 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends im Bystrzanowskischen Garten (na Wesołéj) Nr. 206/7 dem Publikum geöffnet sein. Alle eingesandten Gegenstände sind in 5 besonderen Sectionen untergebracht, von denen jede unter der Obhut eines der H. H. Mitglieder steht. Dieselben sind durch besondere Abzeichen den Interessenten erkenntlich und zwar tragen 1. der Vorsteher der Sect. für **Ackerbau- und Industrieerzeugnisse** eine Schleife von **gelber** Farbe, 2. der Sect. für **Hornvieh** eine **rothe**, 3. der Sect. für **Pferde** eine **blaue**, 4. der Sect. für **Schafe, Borsten- und Feder-Vieh** eine **weiße**, 5. der Sect. für **Maschinen und Geräthe** eine **grüne** Schleife. Ueber jeder Section ist ein Fähnchen von entsprechender Farbe aufgestellt. Die durch genannte Abzeichen kenntlichen H. H. Vorsteher geben die gewünschten ihre Abtheilung betreffenden Aufklärungen. Das zur Deckung der Ausstellungskosten bestimmte Eintrittsgeld ist 30 kr. für die Person, das Billet für die ganze Dauer der Ausstellung kostet 1 fl. ö. W. Die Aussteller empfangen im Bureau der Gesellschaft Ul. Szewska N. 335/6 und während der Ausstellung an der Kasse auf ihren Namen ausgegebene und während der ganzen Ausstellung nur für sie giltige Freibillete. Die Dienerschaft der Aussteller ist, mit Erkennungsabzeichen versehen, von dem Eintrittsgelde befreit. Am Dinstag 19. d. von 8—12 Uhr früh ist **den Landleuten freier Eintritt** gestattet. Alle vier Tage hindurch sind am Orte der Ausstellung Billete für die Verlosung der aus der Ausstellung angekauften Gegenstände zu 2 fl. ö. W. zu haben. Die Verlosung derselben, sowie die öffentliche Vertheilung der Prämien findet am Orte der Ausstellung den 21. d. um 4 Uhr Nachmittag statt. Die gewonnenen Gegenstände werden gegen Rückgabe des Loses den Gewinnern oder ihren Bevollmächtigten am 22. d. früh um 8 Uhr ausgehändigt.

Am 18. d. früh 10 Uhr findet die Generalversammlung der Mitglieder der Gesellschaft im Saale des Schützengartens statt, auf welcher nach Eröffnung durch den **Präses** die Preis-Richter gewählt werden. Um 5 Uhr Nachmittag desselben Tages wird das von dem Comité eingeladene Mitglied Herr Julian **Lubieniecki** aus Przemyslany praktisch die Art, wie mit den Dzierżon'schen Bienenkörben umzugehen, so wie die Hauptgrundsätze seiner verbesserten Methode der Bienenzucht, die Art der Gewinnung und Sonderung der Schwärme erläutern. Am 19. d. um 5 Uhr Nachmittag werden Proben mit der vom P. Stephan **Podlaszecki** erfundenen Mähmaschine vorgenommen. Am 20. d. in den Nachmittagstunden erfolgt die Einweihung und Eröffnung der **praktischen landwirthschaftlichen Schule in Czernichów**. Am 21. früh um 10 Uhr endlich wird der Draineur- und Wiesenbau-Ingenieur, Herr J. K. **Haas**, auf Einladung des Comité in der Nähe der Ausstellung einen praktischen Vortrag über die Theorie der Anlage von Drainröhren und die Art ihrer Anfertigung mittelst zweckmäßiger Maschine halten. — Wie wir vernehmen, wird die Ausstellung reichlicher als jede der beiden früheren beschickt sein.

△ **Wien**, 12. Juni. Die Ereignisse auf Sicilien werden für den Moment durch die bevorstehende Zusammenkunft zwischen dem Prinz-Regenten von Preußen und anderen deutschen Souverainen (wie es heißt) einerseits, uud dem Kaiser der Franzosen andererseits, in den Hintergrund gedrängt. Man hegt in Betreff dieses „Congresses“ und seiner Folgen wohl große Befürchtungen, aber nicht die geringste Hoffnung für Deutschlands edelste und beste Interessen. Vor Allem ist es aber kein Congreß in der Bedeutung des Wortes, daß auf der Zusammenkunft in Bezug auf die deutsche, oder die europäische Politik bestimmte Beschlüsse geführt werden, und es ist jetzt noch nicht einmal gewiß, ob die Herrscher ihre Minister des Aeußern mit nach Baden-Baden nehmen werden. Das würde rücksichtlich des französischen Kaisers nichts ausmachen, da er unumschränkter Herr ist, allein Preußen hat eine Verfassung, welche die Theilnahme dem betreffenden Minister bei Entscheidung von Staatsangelegenheiten nothwendig macht. Alles wohl erwogen hat es den Anschein, daß der Kaiser der Franzosen durch die letzte preußische Thronrede und durch den Gang der letzten preußischen Bundestagsverhandlungen bewogen worden ist, die Zusammenkunft mit dem Prinz-Regenten von Preußen zu suchen, und in persönlicher Zwiesprache darzulegen, daß alle ihm gegen Deutschland zugeschriebenen Pläne auf nichtigen Voraussetzungen bestehen und ganz und gar aus der Luft gegriffen sind. Sollte diese Vermuthung, wie äußerst wahrscheinlich, sich bestätigen, so ist der Zweck der Reise des französischen Herrschers nach Baden ein freundlicher, und Deutschland gewinnt eine Frist von mindestens einem Jahre, eine Frist, sagen wir, da nur mit zu großem Nachdrucke von französischer Seite verkündet worden ist, daß Deutschland gleich dem übrigen Europa dem Uebergewichte Frankreichs sich endlich fügen, d. h. endlich dessen Satellit werden müsse.

Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 8. Juni.

[Authentischer Bericht.]

[Fortsetzung]

Nachdem der Herr Justizminister seine Rede beendigt hatte, nahm der Reichsrath Freiherr v. Salvotti das Wort und erinnerte daran, daß es sich für jetzt einzig und allein darum handle, ob der Gegenstand allsogleich in pleno oder ob er zuvor in einem Komité zu berathen sei. Daß letzteres zu geschehen habe, scheine selbst von dem Herrn Grafen Bárkoczy zugestanden zu werden. Auch der Herr Justizminister habe sich für die Zusammensetzung eines Komité's ausgesprochen, hiebei jedoch einige Erklärungen abgegeben, auf welche der Redner zurückzukommen sich gedrungen fühle. Der Herr Justizminister habe die Nothwendigkeit betont, daß das Grundbuchs-Institut in allen Ländern der Monarchie eingeführt werde, und zwar als eine unerläßliche Folge des a. b. G. B. Allerdings erfreue sich die Monarchie eines einzigen Civil-Gesetzbuches, allein dasselbe setze nicht als nothwendige Bedingung seiner Wirksamkeit die Einführung des Grundbuchs-Institutes in allen Kronländern voraus. Hiefür lieferte die Erfahrung den besten Beweis. So sei im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien das a. b. G. B. seit 42 Jahren in Wirksamkeit; gleichwohl bestehe in keinem dieser Länder das Grundbuch. Ebenso gebe es in Tirol kein Grundbuch, sondern eine andere Einrichtung, daß sogenannte Verfach-Buch. Möge dasselbe auch unvollkommen und fehlerhaft sein, so lege dieser Umstand der Gesetzgebung doch eben nur die Pflicht auf, zuerst das Vorhandensein der etwaigen Mängel zu konstatiren und sich dann die Frage zu stellen, ob es zweckmäßiger sei, entweder blos die Gebrechen der schon existirenden Einrichtung zu beseitigen, oder an die Stelle der letzteren eine neue Institution zu setzen. Im Kronlande Salzburg und im Krakauer Gebiete bestünden ähnliche Verhältnisse. Gerade sie hätten aber den Gegenstand der Berathungen des Komité's zu bilden. Es wäre daher der unparteiischen Erwägung dieser Fragen, bei welchen finanzielle, juridische und staatsökonomische Interessen betheiligt seien, nicht vorzugreifen. Das Institut des Grundbuchs, an welches wir gewöhnt seien, habe seine Geschichte wie alle Institute der Welt. Man müsse also vorerst fragen, welche Bedingungen diese Einrichtung voraussetze, um lebensfähig zu sein. In Deutschland ließen sich merkwürdige Aufklärungen über dieses Institut finden, welche der Oesterreichische Gesetzgeber wohl in's Auge zu fassen habe. So erfreue sich Preußen schon seit dem Jahre 1783 des ersten und regelmäßigsten Grundbuchs. Nachdem es in den Jahren 1813 und 14 neue Länder erobert hatte, ging das Bestreben Preußens dahin, in denselben dieses Institut gleichfalls in's Leben zu rufen. In Anbetracht der hiebei obwaltenden allzugroßen Schwierigkeiten sei jedoch die Preußische Regierung von diesem Vorhaben wieder zurückgekommen.

In den Rheinlanden bestehe noch fortwährend das Französische Hypotheken-Institut, nicht weil es das beste sei, sondern weil die Bevölkerung dieser Länder die Beibehaltung desselben dringend begehrte. Denn es befreit den Verkehr von jenen Fesseln, welche die Einführung des Grundbuches im Gefolge gehabt hätte. Die in Preußen gemachten Erfahrungen dürften von Seite des einzusetzenden Komité's wohl zu benützen sein. Die Einführung des Grundbuches sei eine sehr wichtige Frage; in Ungarn habe diese Maßregel, obgleich noch lange nicht vollständig durchgeführt, dem Staate bereits nahe an 9 Millionen Gulden gekostet. Es sei daher eine gebieterische Forderung, diese große Frage mit Kälte und mit ruhiger Erwägung aller Umstände zu erledigen.

Das Komité sei zunächst berufen, mit freier Hand und nach bestem Wissen und Gewissen den vorliegenden Gegenstand reiflich zu erwägen und hiernach seine Beschlüsse zu fassen. Diese würden dann, ohne daß dem Komité in irgend einer Weise vorgegriffen werden dürfte, der Plenarberathung vorzulegen sein.

Der Herr Justizminister erbat sich nun das Wort, um eine thatsächliche Berichtigung vorzubringen. Er könne nicht unbemerkt lassen, daß der Herr Vorredner die Kosten der Einführung des Grundbuches in Ungarn nicht richtig veranschlagt habe. Die Auslage

für die Einführung dieses Instituts in ganz Ungarn, Kroatien, Slavonien, dem Temeser Banate und der Serbischen Woiwodschaft habe bisher blos einen Aufwand von 3.123.383 fl. 55 kr. verursacht.

Der a. o. Reichsrath Dr. Hein sprach nunmehr seine Ansicht mit den folgenden Worten aus:

„Herr Graf Bárkoczy hat die Anregung zu einer ausführlichen Diskussion gegeben, welche mehr oder weniger schon in das Innere des Gesetzes eingreift. Ich hingegen halte den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, um solche Debatten herbeizuführen. Nach meiner Ansicht steht die ganze Frage einfach so: Ist die Grundbuchsordnung, wie sie im Entwurfe vorliegt, in pleno der Versammlung zu berathen oder ist sie einem Komité zu überweisen? Alles Uebrige gehört zur Vorberathung des Komité's und zur endlichen Berathung des Plenums. Aus der ganzen Diskussion habe ich jedoch entnommen, daß mehrere Herren von der Ansicht ausgehen, die verschiedenen Provinzialverhältnisse erforderten eine nähere Würdigung, und es wäre wünschenswerth, wenn diese verschiedenen Provinzialverhältnisse dem Komité bekannt würden, um dieselben bei seiner Berathung berücksichtigen zu können. Der lichtvolle und eingehende Vortrag des Herrn Justizministers überhebt mich der Mühe, über diese besonderen Verhältnisse, namentlich was Ungarn betrifft, noch etwas zu sagen. Aber in Anbetracht des Wunsches, der sich ziemlich allgemein aussprechen dürfte, daß die besonderen Verhältnisse der einzelnen Theile des Reiches zu berücksichtigen wären, würde ich, ohne der Freiheit der Wahl der hohen Versammlung im entferntesten vorgreifen zu wollen, mir den Vorschlag erlauben, daß bei der Wahl der Komitémitglieder möglichst auf einzelne Kronlandsgruppen Rücksicht genommen werde, damit Männer in das Komité gelangen, welche mit den besonderen Verhältnissen der von ihnen vertretenen Länder vollkommen vertraut sind. Als solche Kronlandsgruppen würde ich demnach bezeichnen: 1. Ungarn, 2. die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate, dann Kroatien und Slavonien, 3. Siebenbürgen, 4. Galizien, 5. Tirol und Salzburg, 6. Inner-Oesterreich und 7. die deutsch-böhmisch-erbländischen Provinzen."

Der a. o. Reichsrath Herr Toperczer erklärte sich jenen Herren Vorrednern anzuschließen, welche den Entwurf des Grundbuchsgesetzes, bevor es zur Beschlußfassung in die Plenarversammlung gelangt, früher einem Komité zur Berathung übergeben wissen wollen. Dies vorausgeschickt, bemerkt der genannte Herr Reichsrath, glaube er sich aller weiteren Bemerkungen über die Opportunität des Grundbuchs-Institutes und über die wichtigen Fragen, welche von Seite des Herrn Grafen Bárkoczy und von anderen Vorrednern angeregt wurden, um so mehr enthalten zu müssen, als ja dadurch jetzt schon eine Berathung in der Plenarversammlung hervorgerufen. Er behalte sich jedoch vor, nachdem das Komité seinen Bericht erstattet haben werde, seine eigene Ansicht über diese Gegenstände vor der hohen Versammlung auszusprechen. Dem Komité vorläufige Andeutungen, Winke oder andere Instruktionen zu geben, scheine seines Erachtens nicht angemessen. Das Komité sei dazu bestimmt, die Aufklärungen über die Sache, welche ihm überwiesen werde, vor die Plenarversammlung zu bringen, und es wäre daher ein völlig verkehrter Vorgang, wenn das Komité über die Principienfrage bestimmte Weisungen ertheilte. Die Stellung der Komitémitglieder würde dadurch eine schwierige werden, denn ein solches Comitémitglied müßte entweder seiner Ueberzeugung entgegen handeln, oder sich, wenn seine Ansichten mit den vorläufig ausgesprochenen Grundsätze nicht im Einklange stünden, der Wahl zum Mitgliede des Komités begeben. Er halte es mithin für das Einfachste und Zweckmäßigste, dabei zu bleiben, daß das Grundbuchsgesetz ohne jede schon vorläufig ausgesprochene Richtschnur dem Komité einfach zur Vorberathung übergeben werde.

Reichsrath Fürst zu Salm erklärt seine Zustimmung zu dem Antrage des Vorredners mit folgenden Worten: „Alles dasjenige, was ich von verschiedenen Seiten gehört habe, liefert den klaren Beweis, daß diese Angelegenheit nicht vor dem Plenum unmittelbar verhandelt werden könne, ohne von einem Komité vorbereitet, gesichert und vorgelegt zu werden. und nicht blos deßhalb, weil der Gegenstand von sehr bedeutendem Umfange und ein aus vielen für sich bestehenden, speziell zu erörternden Einzelnheiten zusammengesetzte ist, sondern hauptsächlich darum, weil die Frage erwogen werden muß, in welcher Richtung und in wie weit der verstärkte Reichsrath von seinem Standpunkte aus in der Lage sein kann, diese Angelegenheit erfolgreich und dem sich zeigenden Bedürfnisse gemäß zu erledigen. Erst dann würde zu erörtern sein, ob der Reichsrath sich nicht zu dem unterthänigsten Antrage veranlaßt sehen könnte und wollte, daß diese Angelegenheit ganz oder theilweise den in Aussicht gestellten Landesvertretungen übertragen werden möge. Allerdings könnte dies über den Vorschlag des Komités geschehen. Es wäre aber auch Aufgabe des Letzteren, zu erklären, ob seiner Ansicht nach auf Annahme des oberwähnten Vorschlages einzurathen sei oder nicht."

Ich stelle daher den Antrag, daß in Erwägung und Würdigung dieser Gründe die Ernennung eines Komités beliebt und sofort zur Wahl desselben geschritten werden möge, worin natürlich auch nach Thunlichkeit die verschiedenen Provinzen vertreten sein müssen. Ich glaube aber, daß (und bemerke dies ohne meinerseits irgendwie in die Details und zwar um so weniger eingehen zu wollen, wenn hiezu ohnehin ein Komité gewählt wird) der Zweck dieses letzteren eben der ist, die verschiedenen Seiten der Frage aufzufinden, zu erörtern und zu erwägen, so wie den Antrag an das Plenum zu stellen, in welchem es dann allerdings, wie der Herr Justizminister richtig bemerkte, der Minorität des Komité's und nicht minder den übrigen Mitgliedern des Reichsrathes, welche im Komité nicht vertreten sind, gleichfalls freistehen wird, ihre Ansicht geltend zu machen. Es handelt sich nur darum, der Plenarversammlung eine wohl vorbereitete, geordnete und gesichtete Vorlage zu verschaffen, über welche dieselbe dann weiter zu entscheiden haben wird."

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 13. Juni. Se. Maj. der Kaiser kommt täglich von Laxenburg nach Wien und widmet sich bis Nachmittag den verschiedenen Staatsgeschäften. Die Rückfahrt erfolgt gewöhnlich gegen 3 Uhr.

Ihre k. Hoh. Kronprinz Rudolph und Prinzessin Gisela werden den Aufenthalt in Reichenau nehmen.

Ihre k. H. Erzh. Franz Karl und Frau Erzh. Sophie werden sich im kommenden Monate nach Ischl begeben.

Se. k. Hoh. der Herr Statthalter Erzherzog Karl Ludwig hat gestern Schönbrunn verlassen, um sich nach Innsbruck zurück zu begeben.

Se. k. Hoh. der Herr Erzh. Sigismund hat den Sommeraufenthalt auf seiner Besitzung nächst Stockerau genommen.

Wie die „Wien. Ztg." meldet, hat Se. Majestät der Kaiser auf Grund der von dem Dombau-Comité veranlaßten technischen Erhebungen zu genehmigen geruht, daß der Thurmhelm des hohen ausgebauten Thurmes bei St. Stephan in einer Höhe von ungefähr 28 Klaftern abgetragen und in seiner ursprünglichen Gestalt aus Stein wieder hergestellt werde. Aus diesem Anlasse hat auch Se. Majestät die für die Restauration des St. Stephans-Domes auf die Dauer von fünf Jahren bewilligte Staatssubvention allergnädigst auf weitere fünf Jahre anzuweisen geruht. In Folge dieser Entschließung hat das Dombau-Comité vorläufig für nothwendig erkannt, zur Abtragung des Thurmhelmes ungesäumt die nöthigen Einleitungen zu treffen, so daß noch in diesem Jahre die schon begonnene Eingerüstung des Thurmhelmes vollendet werden kann. Zugleich hat das Dombau-Comité beschlossen, das zur Durchführung der Restaurationsarbeiten aufgestellte Bau-Exekutiv-Comité zur baldigen Erstattung der wichtigsten Anträge rücksichtlich der Abtragung und der baldmöglichsten Wiederherstellung des Thurmhelmes aufzufordern.

Einige fürstliche neapolitanische Familien werden nächstens hier erwartet, und sind für dieselben in einem hiesigen Hotel bereits Appartements bestellt.

Das Finanz Comité des Reichsrathes hat, wie der „Wanderer" berichtet, den Grafen Mercandin zum Präsidenten gewählt und fünf Unter-Comité's ernannt; sobald das ganze Budget geprüft ist, soll zur Entscheidung über die Grundsätze eines allgemeinen befriedigenden und wohlfeilen Finanzsystems geschritten werden. Das vom Reichsrathe niedergesetzte Comité zur Begutachtung des Gesetzentwurfes über das Vergleichsverfahren in Concursfällen dürfte noch im Laufe dieser Tage seine Arbeit beendigen. Man ist dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß dieses Gesetz zwar dringlich sei, jedoch nur einen provisorischen Charakter habe und vielmehr der Erlaß einer neuen Concursordnung für's ganze Reich nothwendig geboten sei. In dieser möge auch das Vergleichsverfahren seinen Platz finden. Ein rechtsgelehrter ständiger Reichsrath versicherte, daß dies auch die Absicht der Regierung sei und dieselbe zu diesem Behufe nur die dritte Lesung des allgemeinen österreichisch-deutschen Handels- und Wechselrechtes abwarte.

Der sächsische Gesandte in Paris, Herr Baron v. Seebach, hatte am Montag eine Besprechung mit dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen v. Rechberg und begab sich sodann auch zu dem Generaladjutanten Sr. Majestät des Kaisers Herrn FML. Grafen von Crenneville.

Nach einer ergangenen Entscheidung kann für Telegraphenleitungen ebenso wie für andere öffentliche Communicationsmittel mit Rücksicht auf ihre Gemeinnützigkeit in Ansehung der Räume, welche zur Ausführung der Unternehmung als unumgänglich nothwendig erkannt werden, das Recht der Expropriation nicht bestritten werden.

Die Correspondenz der als k. k. Gerichtscommissäre bestellten Notare mit den landesfürstlichen Gerichten ist bei der Brief- und Fahrpost portofrei zu behandeln, wenn die betreffenden Sendungen mit dem Gerichts-, beziehungsweise Notariatssiegel verschlossen sind und die Eigenschaft des betreffenden Notars als bestellten Gerichtscommissärs auf dem Couvert ersichtlich gemacht ist.

Wie nach der „A. C." in Kreisen, die der Proceß Richter besonders interessirt, als „zuverlässig" verlautet, wäre es nach den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung in diesem Augenblicke noch zweifelhaft, ob die nach geschlossener Untersuchung gegen Herrn Richter zu fassende Anklage auf das Verbrechen oder nur auf die Uebertretung der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt gerichtet sein wird.

Hr. Quirin Endlich hat nunmehr über den Prozeß Brunner-Kuranda eine Eingabe an das Justizministerium gerichtet.

Dem „Protest. egyházi és iskolai lap" zufolge haben bisher vierzig der schon coordinirt gewesenen Kirchengemeinden die Erklärung abgegeben, in den alten brüderlichen Verband der Kirche wieder zurücktreten zu wollen.

Deutschland.

Se. kgl. Hoheit der Prinz-Regent von Preußen empfing am 11. Juni in Gegenwart des Ministers von Schleinitz den türkischen Gesandten, Aristarchi Bey, um aus dessen Händen die Creditive entgegen zu nehmen, durch welche derselbe, der bisher erst als Geschäftsträger und seit etwa sechs Monaten als Minister-Resident fungirte, als Gesandter beglaubigt wird.

In Köln traf am 9. d. eine aus nicht weniger als 160 Köpfen bestehende Schaar von Irländer ein, die unter der Führung eines englischen Edelmannes, der sie auf seine Kosten geworben hat und auch die gesammten Transport- und Verpflegungs-Kosten aus seinen Mitteln bestreitet, auf der Fahrt nach Rom begriffen sind, um in die Reihen des päpstlichen Heeres einzutreten.

Frankreich.

Paris, 10 Juni. Prinz Jerome ist wieder kränker geworden. Prinz Napoleon wird deshalb seine beabsichtigte Seereise nur einige Zeit aufschieben. — Nach dem französischen Journal der „Travaux Publics" sind die Unterhandlungen zum Abschlusse eines Handelsvertrages zwischen Frankreich und Belgien sehr weit vorgeschritten. Der französische Eingangszoll für Gußeisen soll in Zukunft auf 2 Fr. für 100 Kilogr. herabgesetzt, der Zoll auf Spiegelglas ganz abgeschafft, an dem Tarif für Steinkohlen aber keine Veränderung vorgenommen werden. — Der Courrier de Paris hat eine erste Verwarnung wegen eines Artikels erhalten, der, wie es in der betreffenden ministeriellen Verordnung heißt, einen heftigen Angriff gegen das die Arbeiter-Coalitionen bestrafende Gesetz enthält. — Die Vorbereitungen zur allgemeinen landwirthschaftlichen Ausstellung, welche demnächst in Paris eröffnet werden soll, schreiten rüstig vorwärts, und Alles berechtigt, wie der Moniteur meldet, zu der Erwartung, daß die Ausstellung so glänzend ausfallen werde, wie man bei dem immer wachsenden Interesse für solche Feierlichkeiten annehmen durfte. — Man ist hier nicht ohne Besorgniß über den Ertrag der diesjährigen Ernte. Es sind von dem Ministerium des Handels und Ackerbaues zwei General-Inspectoren in die Departements geschickt worden, um Berichte über den Stand der Saaten zu erstatten. — Die Zahl der Militär-Divisionen wird in Folge der Vergrößerung des französischen Gebiets durch Savoyen und Nizza von 21 auf 22 gebracht. Die neue Division kommt nach Grenoble, und von ihr werden die beiden Unter-Divisionen Annecy und Chambery abhangen. Die Unterdivision von Nizza wird der bestehenden Var-Division annectirt. — Man steht eben in Rom wegen der clericalen Organisation der St. Anna-Kirche zu Jerusalem in Unterhandlung. Bekanntlich wurde vor etwa zwei Jahren diese Kirche von dem Sultan Frankreich geschenkt. Sie wird gegenwärtig neu hergestellt und es soll ein Priester der Pariser Erzdiöcese als Pfarrer geschickt werden.

Großbritannien.

London, 10. Juni. Der Hof ist vorgestern von Windsor aus wieder in der Hauptstadt eingetroffen. Gestern war Cour in Buckingham Palace, bei welcher Gelegenheit der neue Gesandte von Hayti der Königin durch Lord Russell vorgestellt wurde. — Ihre Maj. die Königin wird am 33. d. in Hydepark über sämmtliche Freiwilligen-Corps von London und dessen Umgebung eine Revue abhalten. Den Freiwilligen aus den Provinzen ist der Zutritt gestattet. — Wie es scheint, setzt man in England Werth darauf, bei diesem großen Freischießen auch Schweizer Schützen zu sehen. Der Bundesrath hat nämlich von der englischen Regierung eine officielle Einladung zu Händen der schweizer Schützen erhalten und sein Militär-Departement mit der Deputation beauftragt. Auch das Central-Comité des eidgenössischen Schützen-Vereins ist von der Sache in Kenntniß gesetzt worden. Es dürfte eine zahlreiche Wallfahrt nach London geben. — Gestern Nachmittags um zwei Uhr soll der „Great-Eastern" von Southampton aus eine Probefahrt angetreten haben. Es soll dies die letzte vor seiner Abfahrt nach Newyork sein.

Italien.

Nach einer Mittheilung der „Armonia" hat die Behörde in Rom zwei revolutionäre Clubbs entdeckt, deren Mitglieder die Aufgabe hatten, durch Verbreitung allarmirender Nachrichten und zwar auf telegraphischem Wege, Angst und Schrecken in den Gemüthern zu verbreiten. Zwei Kaffeehäuser waren Versammlungsorte dieser Clubbs; es sind bereits mehrere Verhaftungen vorgenommen worden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach Berichten aus der Oberpfalz sind die Arbeiten für die Nürnberg-Pilsener Eisenbahn bereits bis knapp an die böhmische Grenze vorgerückt, so daß die Eröffnung der Fahrt von Nürnberg bis Cham bis Oktober dieses und von da bis Furth bis zum Frühjahr des nächsten Jahres erfolgen kann. Auch von Pilsen nach der bairischen Grenze zu wird rüstig gearbeitet, so daß man sicherlich von dieser Seite den Eröffnungs-Termin ebenfalls gewissenhaft einhalten wird.

— Die Kosten der Verbindungsbahn zwischen Hetzendorf und Penzing sollen, obgleich die Strecke nur drei Viertelmeilen lang ist, dennoch eine halbe Million Gulden erreichen, da das Terrain von der ehemaligen Windmühle zwischen Lainz und Unter-St. Veit bis über den Wienfluß seiner sumpfigen Beschaffenheit wegen eines festen Unterbaues bedarf, während auf der anderen Seite starke Bergeinschnitte nöthig waren. Diese Bahnstrecke dürfte übrigens heuer noch nicht in Betrieb gesetzt werden.

— Das neue Dampfschiff St. Rupert, welches die Laufener Schiffergemeinde in Linz bauen ließ und das fortan zwischen Salzburg und Passau fahren soll, wird noch im Laufe dieses Monats seine Fahrten beginnen.

** Den Haupttreffer der gräflich Keglevich'schen Lose hat ein Apotheker, Ferdinand Zameznik aus Saar gewonnen.

** Aus der Moldau schreibt man dem Lemberger „Przegląd Powszechny," daß die Eier der Heuschrecke während des Winters zum größten Theil verdorben seien und zum Glücke des Landes nur ein kleiner Theil derselben ausgebrütet werden würde.

Paris, 12. Juni. Schlußcourse: 3perzent. Rente 68.55. — $4\frac{1}{2}$perz. 96.50. — Staatsbahn 518. — Credit-Mob. 670. — Lombarden 501. — Oesterr. Kredit-Act. fehlt. — Consols mit $93\frac{3}{4}$ gemeldet. — Haltung der Börse sehr fest.

London, 12. Juni. Consols $93\frac{5}{8}$. — Wechsel-Cours auf Wien 13.40. — Siler $61\frac{3}{4}$.

Krakau, 13. Juni. Sehr wenig Getreide wird jetzt aus dem Königreich Polen auf den nach Krakau hin belegenen Grenzmärkten angefahren, weil das dort angekaufte Getreide größtentheils auf der Weichsel geht, und obschon man hier bereits höher zu zahlen anfängt, ist es doch nicht leicht, sobald sich eine Waare einmal einen bestimmten Weg erwählt, sie von diesem abzulenken. Es konnte deshalb auch nicht viel bereit liegendes Getreide auf der Grenze angekauft werden und auf Bestellungen für später wollte man nicht eingehen. Im Allgemeinen zahlte man den Weizen mit 30, 32, 33 fl. p., im vorzüglichen Korn mit 35, 36—$36\frac{1}{2}$ fl. p. Roggen zahlte man mit 19, $19\frac{1}{2}$, 20, den schöneren mit 20—$20\frac{1}{2}$ fl. poln. Gerste zahlte man mit 15, 16, bessere mit 17, $17\frac{1}{2}$ fl. poln. Hafer wurde etwas verkauft in den mittleren Gattungen zu $10\frac{1}{2}$—11, in besseren zu $11\frac{1}{2}$ bis 12 fl. poln. Erbsen fast gar nicht gekauft und die Preise dieselben wie früher, gewöhnliche zu 16—17 fl., schöne zur Küche zu 18, $18\frac{1}{2}$, 19 fl. p. Im Allgemeinen war der Verkehr trotz der belebten Kauflust und festen Preise sehr gering und erbot man sich nicht viel mit Lieferungen. — Auf dem gestrigen Getreidemarkt in Krakau trafen ansehnlichere Forderungen aus Ober-Schlesien ein mit dem Erbot höherer Preise, da jedoch diesmal wenig Getreide zum Verkauf ausgestellt und die Auswahl in demselben sehr beschränkt war, nur wenig geschehen. Weizen bez. bei 168 Wiener Pfd. $37\frac{1}{2}$, 38—39 fl. pol. in polnischen Banknoten, Roggen zu 162 Pfd. mit 22, $22\frac{1}{2}$, 23 fl. pol. Loco ging der Verkauf leicht von statten und waren die Preise erhöht. Roggen in österr. Maß 3.30, 3.50—3.65, rother Galizischer Weizen, dessen Zufuhr unansehnlich war, bez. bei 162—164 Pfd. zu 10.15, 10.30—10.60. In anderen Artikeln die Preise unverändert, weil es ihnen an Käufern fehlte.

Krakauer Cours am 13. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 106 verl., fl. poln. 105 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 346 verlangt, 340 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 77 verlangt, $75\frac{3}{4}$ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. $132\frac{1}{2}$ verlangt, $131\frac{1}{2}$ bez. — Russische Imperials fl. 10.74 verl., 10.57 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.59 verlangt, 10.46 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.13 verl., 6.6 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.20 verl., 6.13 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. $101\frac{3}{4}$ verl., 101 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 87 verlangt, $86\frac{1}{2}$ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung $72\frac{3}{4}$ verlangt, $72\frac{1}{2}$ bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 79.50 verl., 78.50 bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 133 verl., 131 bez.

Neueste Nachrichten.

London, 11. Juni Abends. (H. N.) In der heutigen Sitzung des Unterhauses kündigte Lord Sheridan an, er werde interpelliren, ob die Regierung gegen fremde Intervention in Sicilien zu protestiren gedenke.

Paris, 11. Juni. (H. N.) Dem Vernehmen nach hätte Garibaldi die Besetzung des Forts Castellamare durch die Engländer verhindert. Frankreich und Sardinien sollen folgende Mediationsbasen angenommen haben: Ertheilung einer Verfassung für Neapel; Allianz zwischen Neapel und Piemont; Errichtung eines selbständigen Königreichs Sicilien unter einem Fürsten aus dem Hause Bourbon, vorbehaltlich der Bestätigung durch das allgemeine Stimmrecht.

Der Oberbefehlshaber der chinesischen Expedition, General Montauban, verlangt eine Verstärkung von 2000 Mann.

Madrid, 10. Juni. (Ind.) Der Congreß hat 200 gegen 20 Stimmen das Amendement verworfen, welches die progressistische Partei zum Adreßentwurf vorgeschlagen hatte, um das gegen die Bourbons erlassene Verbannungsgesetz aufrecht zu halten. In Folge von Erörterungen, welche General Dulce veranlaßte, hat eine Versammlung von Freunden Ortegas erkannt, daß das Benehmen des Generals in dieser Affaire stets vollkommen loyal und edel gewesen ist.

Turin, 10. Juni. In der gestrigen Senatssitzung erklärte Graf Cavour, die französische Allianz würde für immer zerrissen gewesen sein, wenn die Abtretung verweigert worden wäre. Lamarmora bestritt die angebliche Solidarität zwischen dem Hause Savoyen und der Revolution. Der Kriegsminister berichtet, die Grenzfrage sei noch nicht geregelt.

Kanonikus Ortalda wurde wieder in Freiheit gesetzt. Die neue sardinische Zollinie auf der savoyischen Seite ist bereits festgesetzt; die erste französische befindet sich in Lardsbourg, die zweite in St. Jean de Maurienne, die sardinische in Susa.

Das sardinische Geschwader ist zu Palermo mit freudigen Kundgebungen von der Bevölkerung begrüßt worden.

Genua, 9. Juni. (Ind.) 7 englische Kriegsfahrzeuge sind zu Genua angelangt.

Turin, 12. Juni. Die neapolitanischen Truppen haben Palermo mit militärischen Ehren verlassen und ihre Waffen, so wie das Kriegsmateriale mitgeführt. Die Truppen der andern (welche?) Plätze hingegen sollen die Waffen zurücklassen.

Die „Unione" meint, Garibaldi werde seine Truppen nicht an den Granitmassen Messina's entkräften; er werde den Krieg auf das Festland hinüberspielen und die Hauptstadt Neapel angreifen; keine Macht werde ihn daran hindern können. (!) Die Citadelle von Messina, welche die ganze Stadt beherrscht, ist mit 900 Feuerschlünden versehen.

Konstantinopel, 12. Juni. Die geflüchteten Kandioten sind in Folge der vom Sultan gewährten Amnestie zurückgekehrt. Graf Dudzeele ist vom Sultan in besonderer Audienz empfangen worden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 13. Juni 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Kasimir Kuczkowski, von Wola justowska. Konstantin Nowaczyński, von Rzeszów.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Wilhelm Grf. Romer, Peter Szujski, Stefan Karasiewicz, Joseph Rit. v. Pruszczyński und Franz Znamięcki, nach Galizien. Teofil Ostaszewski, nach Warschau. Adolf Gruszczyński, nach Broniszów. Anton Wołowicz, nach Paris. Joseph Zapalski, nach Polen.

Amtsblatt.

N. 4697. **Lizitations-Ankündigung.** (1792. 1–3)

Von der Sandezer k. k. Kreisbehörde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung des der Stadtgemeinde Neumarkt in der Stadt Neumarkt und in den dazu gehörigen Vorstädten ausschließlich zustehenden Weinpropinationsrechtes für die Zeit vom 1. November 1860 bis zum letzten October 1863 die Licitations-Verhandlung in der Amtskanzlei des k. k. Bezirksamtes in Neumarkt am 2. Juli 1860 abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 1050 fl. ö. W. Sage: Eintausend und Fünfzig Gulden österr. Währ. jährlich. Pachtlustige haben sich am 2. Juli 1860 versehen mit dem 10% Vadium im Betrage von 105 fl. ö. W. in der Neumarkter Bezirksamtskanzlei einzufinden, oder an diesem Tage ihre mit dem bezeichneten Vadium belegte, vorschriftsmäßig verfaßten schriftlichen Offerten dem k. k. Bezirksamte in Neumarkt oder dem die Licitations-Verhandlung leitenden k. k. Beamten zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sandez, am 1. Juni 1860.

N. 2135. **Concurskundmachung.** (1789. 1–3)

Zu besetzen ist die bei dem, der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka unterstehenden k. k. Salztransports- und Verschleißamte in Turówka in Erledigung gekommenen Kontrollorsstelle in der XI. Diäten-Classe, dem Gehalte jährlicher Fünfhundert fünfundzwanzig Gulden österr. Währ., Natural-Quartier, dann dem systemmäßigen Salzbezuge von 15 Pfd. jährlich pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Betrage von Fünfhundert fünfundzwanzig Gulden österr. Währ.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen Speditions- und Magazinirungsgeschäfts-Kenntniß, der vollständigen Gewandheit im Rechnungs- und Conceptsfache, der Kenntniß einer slavischen, vorzugsweise der polnischen Sprache, endlich der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 10. Juli 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 8. Juni 1860.

Z. 7630. **Edict.** (1787. 1–3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird in der Executions-Angelegenheit des Hrn. Julius Ritter v. Florkiewicz gegen die liegende Masse des Wolf Grätzer und gegen Ester Grätzer zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 7500 flp. s. N. G. hiemit bekannt gemacht, das nach fruchtloser Verstreichung der auf den 16. Februar und 16. März 1860 bestimmten Feilbietungstermine zur Veräußerung der Realität Nr. 197 Gde. X. alt am Kaźmierz der dritte Termin auf den 19. Juli 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt wird, bei welchem die mit hiergerichtlichen Beschlusse vom 13. December 1859 Z. 16292 festgesetzten, in der „Krakauer Zeitung" vom Jahre 1860 Nr. 17, 18 und 19 kundgemachten Bedingungen mit nachstehender Abänderung zur Grundlage genommen werden:

a) Wird diese Realität bei diesem letzten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben.

b) Bleibt der Executionsführer Hr. Julius Florkiewicz gemäß der früheren Licitationsbedingung Absatz 2. nicht nur vom Erlage des Vadiums, sondern auch als Bestbieter vom Erlage des ersten Kaufschillingsdrittels befreit, welches er gleichwohl zu verzinsen verpflichtet ist.

c) Für andere Bestbieter wird die Frist zum Erlage des ersten Kaufschillingsdrittels auf 60 Tage, nach Zustellung des Bescheides, daß der Licitationsact zu Gericht angenommen wurde, festgesetzt.

Krakau, am 4. Juni 1860.

N. 7630. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszém iż w sprawie egzekucyjnéj p. Juliusza Florkiewicza przeciw massie spadkowéj Wolfa Graetzera i przeciw Esterze Graetzer o sumę 7500 złp. wraz z przynależytościami po bezskutecznym upływie na dzień 16. Lutego i 16. Marca 1860 r. wyznaczonych terminów licytacyi realności N. 197 Gm. X. na Kaźmierzu, trzeci termin licytacyjny na dzień 19. Lipca 1860 o godzinie 10. zrana się ustanawia, na którym warunki z uchwałą dnia 13. Grudnia 1859 Nr. 16292 ustanowione Gazetą Krakowską z roku 1860 Nr. 17, 18 i 19 ogłoszone z następnemi odmianami za podstawę służyć będą:

a) Rzeczona realność na tym ostatniem terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj zostanie sprzedaną.

b) P. Juliusz Florkiewicz stósownie do ustępu 2. warunków licytacyjnych, nietylko pozostaje wolnym od złożenia wadium ale także w razie nabycia licytowanéj realności od złożenia pierwszéj trzeciéj części ceny kupna uwolnionym, wszelakoż obowiązanym będzie od tejże części opłacać procenta.

c) Dla innych najwięcéj ofiarujących ustanawia się do złożenia pierwszéj trzeciéj części ceny kupna termin dni 60 rachując od dnia doręczenia uchwały zawiadamiającéj o przyjęciu sądowem aktu licytacyjnego.

Kraków, dnia 4. Czerwca 1860.

N. 2174. **Concurs-Kundmachung.** (1790. 1–3)

Zu besetzen ist die bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka in Erledigung gekommene Stelle des 1. Visitationsbeamten, oder im Falle der Graduelvorrückung, die 2. oder 3. Visitationsbeamtensstelle, in der XI. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 525 fl. resp. 472 fl. 50 kr. und 420 Gulden öst. Währ., Natural-Quartier und dem systemisirten Salzbezuge von jährlichen 15 Pfund per Familienkopf.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntniß einer slavischen, vorzugsweise der polnischen Sprache, Uebung im Rechnungsfache und eine gesunde Körper-Constitution und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Wieliczkaer Directions-Bezirkes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 12. Juli 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 9. Juni 1860.

Nr. 3753. **Kundmachung.** (1791. 2–3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung der Piwnicznaer städtischen vereint mit der Piwnicznaer Vogteipropination, dann der städtischen Tuchwalkmühle, endlich der städtischen Jagdbarkeit für die Zeitperiode vom 1. November 1860 bis dahin 1863 in der Piwnicznaer Magistrats-Kanzlei am 5. Juli 1860 eine öffentliche Licitation abgehalten werden wird, wobei schriftliche Offerten angenommen werden.

Der Fiscalpreis für das vereinte Propinationsrecht beträgt 1105 fl. 23 kr. ö. W. und das Vadium 111 fl., für die Tuchwalkmühle 3 fl. 19 kr. ö. W., für die Jagdbarrkeit 1 fl. 7 kr. ö. W.

Zu dieser Licitationsverhandlung werden alle Licitationslustigen eingeladen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sandez, am 2. Juni 1860.

N. 5351. **Edict.** (1783. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte werden über Ansuchen des Lasar Hochwald diejenigen, welche die dem Lasar Hochwald am 23. October 1859 in Verlust gerathenen zwei Stück Grundentlastungs-Obligationen des Krakauer Gebietes Nr. 1804 und 1956 jede à 50 fl. CM., in Händen haben, auf eine Frist von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen von der Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die „Krakauer Zeitung" gerechnet, mit dem Auftrage vorgeladen, als sonst dieselben für nichtig gehalten werden würden, und der Verpflichtete, nicht mehr gehalten sein würde, ihnen dießfalls Rede und Antwort zu geben.

Krakau, am 14. Mai 1860.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Intelligenzblatt.

Ausweis (1757. 3)

über die Betriebs-Einnahmen der k. k. privileg. galiz.

Karl-Ludwig-Bahn.

Betriebsstrecke: 28 Meilen.

Monat	Personen-Verkehr: Anzahl der Reisenden	Personen-Verkehr: Oest. Währ. fl.	kr.	Frachten-Verkehr: Zoll-Centner	Frachten-Verkehr: Oest. Währ. fl.	kr.	Zusam. Oest. W. fl.	kr
Mai 1860	21,822	40,707	85	628578	182425	90	223133	75
Hiezu vom 1. Jänner bis 30. April 1860	76,170	125454	58	1 Mill. 774646	508222	4	633676	62
Summa	97,992	166162	43	* 2 Mill. 403224	690647	94	856810	37
Die Brutto-Einnahme im Mai 1859 (Betriebsstrecke von 23 Meilen) betrug							206261	83

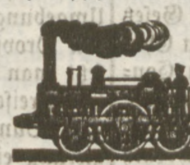
*) Außerdem wurden 17,840 Zoll-Ctr. div. Regie-Güter ohne Anrechnung der Frachtgebühr befördert.

Wien, am 1. Juni 1860.

Von der k. k. galiz. Karl-Ludwig-Bahn.

Kundmachung

(1801. 1–3)

der kais. königl.  privil. galizischen

CARL LUDWIG-BAHN.

Die P. T. Herren Actionäre der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn, welche bisher nicht mehr als 50% auf ihre Actien einbezahlt haben, werden hiemit eingeladen, die weitere 10% Einzahlung d. i. zwanzig Gulden Conv.-Münze oder einundzwanzig Gulden österr. Währ. pr. Actie innerhalb des festgesetzten Termines

vom 1sten bis 16ten August d. J., zu leisten.

Die Einzahlung hat bei der

k. k. priv. öst. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Wien,

unter Vorweisung der Actien zu geschehen, welche in doppelt ausgefertigten Consignationen

(wozu Blanquette unentgeltlich verabfolgt werden),

arithmetisch aufgeführt sein müssen.

Von dieser Einzahlung werden die 5% Zinsen vom 1. Juli 1860 an laufen, weßhalb die Herren Actionäre diese laufenden Zinsen von dem obbenannten Tage an, bis zum Tage der wirklichen Einzahlung zu vergüten haben.

Bei nicht rechtzeitig geleisteter Einzahlung werden nebst der ebengedachten Zinsenvergütung statutengemäß 6% Verzugszinsen gerechnet, und behält sich die Gesellschaft vor, auch nach Maßgabe des §. 17 der Statuten vorzugehen.

Die P. T. Herren Actienbesitzer, welche es vorziehen sollten, diese Einzahlung **schon am 1. Juli d. J.** zu leisten, können zugleich die mit diesem Tage fälligen Zinsen und Super-Dividende mit in Einrechnung bringen.

Die P. T. Herren Actionäre in Galizien können diese Einzahlung auch durch Vermittlung **der Filiale der k. k. priv. östr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Lemberg,**

so wie des Bankhauses

F. J. Kirchmayer & Sohn in Krakau

spesenfrei besorgen, zu welchem Zwecke den besagten Cassen die entfallenden Einzahlungs-Beträge nebst den betreffenden Actien zu übergeben sind.

Wien, am 12. Juni 1860.

Der Verwaltungsrath.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
13	2	328''' 63	+17·5	56	Ost stark	heiter		+ 8·5	+ 21·0
	10	28 22	13·6	76	" schwach	"			
14	6	27 77	11·9	91	" "				

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.
(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	5	35	5	50	—	—	5	25	—	—	—	—
" Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Roggen	3	37½	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—
" Gerste	—	—	2	87½	—	—	2	55	—	—	—	—
" Hafer	1	60	1	67½	—	—	1	50	—	—	—	—
" Erbsen	3	50	3	80	3	15	3	35	—	—	—	—
" Hirsegrütze	5	50	5	70	4	90	5	25	—	—	—	—
" Fasolen	4	25	4	50	3	50	4	—	—	—	—	—
Metz. Buchweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Kartoffeln	1	8	1	12	—	—	1	—	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Stroh	—	—	—	70	—	—	—	55	—	—	—	—
1 Pfd. fettes Rindfleisch	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—
" mag. "	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
" Rind-Lungenfl.	—	—	—	21½	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	3	94	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	2	75	3	—	2	40	2	50	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	70	—	—	—	65	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	50	—	52½	—	40	—	45	—	—	—	37½
Czenstochauer dto	—	—	1	40	—	—	1	37½	—	—	—	—
Weizen dto.	1	12	1	18	—	—	1	—	—	—	—	—
Perl dto.	1	—	1	25	—	—	—	90	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	75	—	—	—	70	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	70	—	—	—	65	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	—	72	—	—	—	65	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto.	—	—	—	55	—	—	—	50	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	65	—	—	—	60	—	—	—	—
Wiken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rother-Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 12. Juni 1860.

Deleg. Bürger — Magistrats-Rath Łoziński. — Markt-Kommissar Jezierski.

Wiener-Börse-Bericht

vom 12. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.75	66.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.60	79.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	69.70	69.90
dtto. " $4^1/_2$% für 100 fl.	61.60	61.80
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	—.—
" 1839 für 100 fl.	126.25	126.75
" 1854 für 100 fl.	99.50	99.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.75	93.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	73.75	74.25
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.50	69.75
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	89.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	861.—	863.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	187.—	187.20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	566.—	568.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1870.—	1872.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	267.—	267.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	191.75	192.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	131.50	132.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	126.—	126.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	156.50	157.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	131.75	132.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	438.—	440.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	185.—	200.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	101.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.90	89.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	105.75	106.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. "	103.25	103.50
Esterhazy zu 40 fl. CM. "	86.50	87.—
Salm zu 40 " "	40.—	40.50
Palffy zu 40 " "	37.50	38.—
Clary zu 40 " "	36.75	37.—
St. Genois zu 40 " "	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 " "	23.50	24.—
Waldstein zu 20 " "	27.50	28.—
Keglevich zu 10 " "	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. $3^1/_2$%	111.75	112.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	112.25	112.25
Hamburg, für 100 M. B. $2^1/_2$%	98.50	—.—
London, für 10 Pfd. Sterl. $2^1/_2$%	130.50	130.60
Paris, für 100 Franken $3^1/_2$%	51.90	52.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —19 Nkr.	6 fl. —19 Nkr.
Kronen	18 fl. —— "	18 fl. —— "
Napoleonsd'or	10 fl. —48 "	— fl. —— "
Ruß. Imperiale	10 fl. —75 "	— fl. —— "

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 3821. **Edict.** (1786. 2–3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der mit den Urtheilen des Landesgerichtes in Krakau vom 1. Februar 1859 Z. 12790 und des oberlandesgerichtlichen Urtheils vom 3. Mai 1859 Z. 4749 durch Hrn. Ludwig de Sternstein Hölcel im eigenen Namen, und als Machthaber seiner Geschwister und Miterben nach Anton Hölcel als Frau Anna Bielska geborne Hölcel, Fr. Julie Hölcel verehelichte Haller, Herr Anton Sigismund Hölcel, Josef Hölcel und Florian Hölcel wider die Eheleute Josef und Theresia Schultz ersiegten Summe pr. 4286 Stück Silberzwanziger oder 1428 fl. 40 kr. CM. in Banknoten, sammt 5% Zinsen vom 19. December 1856, den bereits zuerkannten Gerichtskosten pr. 41 fl. 29 kr. CM. und 5 fl. 10 kr. ö. W. dann nun im gemäßigten Betrage pr. 16 fl. 50 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die executive Feilbietung der der den Eheleuten Hrn. Josef und Fr. Theresia Schultz laut Hptbch. Gde. VI. Kazimierz vol. nov. 3 pag. 370 n. 7 här. eigenthümlich gehörigen in Krakau sub Nr. 46 Gde. VI. alt (Nr. 6 Stth. VIII. neu) gelegenen Realität bewilligt werde, welche bei diesem k. k. Landesgerichte in zwei Terminen, nämlich am 18. Juli und 22. August 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 9755 fl. 10 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe die Realität weder beim ersten noch beim zweiten Feilbietungstermine hintangegeben werden wird.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den 10. Theil des Ausrufspreises das ist 976 fl. ö. W. im Baren, oder in öffentlichen Obligationen oder in Pfandbriefen der galizischen Kreditanstalt nach dem letzten in der „Krakauer Zeitung" enthaltenen Curswerthe, welcher jedoch über den Nominalwerth nicht angerechnet werden wird, als Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen, welches dem Ersteher zurückbehalten, den übrigen Kauflustigen aber gleich nach der Licitation rückgestellt wird.
3. Der Bestbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des Meistbotes, in welchen das bar erlegte Vadium eingerechnet wird, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das etwa in öffentlichen Staats-Obligationen oder in galizischen Pfandbriefen erlegte Vadium ausgefolgt werden wird.
4. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen der physische Besitz und Genuß der erstandenen Realität übergeben. Von dem Tage der Uebergabe übergehen auf ihn alle Einkünfte, aber auch alle von dieser Realität zu entrichtenden Steuern und sonstige öffentlichen Gemeindeabgaben und Lasten, so wie er auch verbunden ist, von diesem Tage an von den bei ihm aushaftenden ⅔ des Meistbotes die 5% Zinsen an das gerichtliche Depositenamt in vierteljährigen decursiven Raten zu erlegen.
5. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Ersteher die erstandene Realität eingeantwortet, derselbe auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität im Activstande, und gleichzeitig die bei ihm aushaftenden ⅔ des Kaufschillings sammt 5% Zinsen vom Uebergabstage und die weiter unten bedungene Rechtsfolge der Relicitation im Lastenstande dieser Realität intabulirt, die auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen enthaltenen werden gleichzeitig gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen werden.

   Die aus Anlaß dieser Licitation und der oben erwähnten Intabulation zu bemessenden Uebertragungs- und Intabulationsgebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu bezahlen.
6. Der Meistbieter ist verbunden die Forderungen derjenigen Hypothekargläubiger, welche vor Ablauf der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung die Zahlung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe und auf Rechnung des Meistbotes zu übernehmen, die übrigen Hypothekargläubiger hingegen binnen 30 Tagen nach zugestellter und rechtskräftig gewordener Zahlungstabelle nach Maßgabe derselben aus den restirenden ⅔ des Kaufschillings zu befriedigen, allenfalls die angewiesenen Forderungen anher depositenämtlich zu erlegen, oder endlich mit den Gläubigern rücksichtlich der angewiesenen Forderungen anders sich einzuverstehen, worauf über sein Anlangen und auf seine Kosten die Löschung der bezahlten oder depositenämtlich erlegten Beträge bewilligt werden wird.
7. Wenn der Bestbieter einer oder der anderen Bedingung nicht Genüge leisten würde, so wird über Anlangen des Executionsführers oder eines der Hypothekargläubiger die Relicitation der erstandenen Realität ohne Einleitung einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Käufers und ohne seine Einvernehmung bei einer einzigen Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und der wortbrüchige Käufer wird verbunden sein, allen durch die Relicitation auf was immer für eine Art entstandenen Schaden und Kosten nicht nur aus dem erlegten Vadium, sondern überhaupt aus seinem ganzen Vermögen zu ersetzen.
8. Die zu veräußernde Realität wird in Pausch und Bogen und ohne Gewährleistung verkauft.
9. Sollte jene Realität bei den ersten zwei Feilbietungsterminen über den Schätzungswerth, oder wenigstens um den Schätzungswerth nicht verkauft werden können, für diesen Fall wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 22. August 1860 Nachmittags 4 Uhr anberaumt, zu welcher die Gläubiger zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.
10. Der Hypothekarauszug und der Schätzungsact der zu veräußernden Realität kann in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Hypothekargläubiger, dann beide Theile und der Curator Hr. Advokat Dr. Samelsohn mit dem verständigt, daß für diejenigen Gläubiger, welchen die Vorladung aus was immer für einer Ursache rechtzeitig nicht zugestellt werden könnte, so wie für diejenigen, die in die Hypothek dieser Realität nach dem 5. März 1860 gelangen sollten, ein Curator in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Samelsohn mit Unterstellung des Advokaten Hrn. Dr. Witski bestellt werde.

Krakau, am 22. Mai 1860.

N. 3821. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do publicznéj wiadomości, iż w celu zaspokojeaia sumy 4286 cwancygierów w srebrze, czyli 1428 złr. mk. w banknotach wraz z 5% odsetkami od dnia 19. Grudnia 1856, jakotéż przyznanemi kosztami sądowemi w ilości 41 złr. 29 kr. mk. i 5 złr. 10 kr. wal. a.! i przysądzonemi kosztami egzekucyi w kwocie zmoderowanéj 16 złr. 50 kr. w. a. przez p. Ludwika de Sternstein Hölcel w własném imieniu i jako pełnomocnika swego rodzeństwa i współspadkobierców po ś. p. Antonim Hölclu, a mianowicie pani Anny z Hölclów Bielskiéj, p. Julii z Hölclów Hallerowéj, pp. Antoniego Zygmunta Hölcla, Józefa Hölcla i Floryana Hölcla przeciw małżonkom pp. Józefowi i Teresie Szulcom, wyrokami tutejszego c. k. Sądu krajowego z dnia 1. Lutego 1859 L. 12790 i c. k Sądu apelacyjnego w Krakowie z dnia 3. Maja 1859 L. 4749, wywalczonéj, realność podług księgi głównéj Gm. VI. Kazimierz vol. nov. 3 pag. 370 n. 7 här. tychże małżonków pp. Józefa i Teresy Szulców własna, w Krakowie pod L. 46 Gm. VI. dawną (L. 6 dzielnica VIII.n.) położona, przez publiczną licytacyą w drodze przymusowéj w c. k. Sądzie w dwóch terminach, mianowicie w dniu 18. Lipca 1860 i 22. Sierpnia 1860 każdą razą o godzinie 10. przedpołudniem, pod następującemi warunkami sprzedaną będzie:

1. Ceną wywołania jest szacunek sądownie w kwocie 9755 złr. 10 kr. w. a. wyposrodkowany, niżéj którego owa realność w pierwszych dwóch terminach licytacyi sprzedaną niebędzie.
2. Chęć kupna mający ma złożyć przed licytacyą do rąk komisyi licytacyjnéj wadyum (zadatek) wynoszące 10% szacunku t. j. kwotę 976 złr. w. a. obliczone w gotówce, albo w obligacyach c. k. austryackich, lub w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galic. a to obligacye i listy zastawne według kursu w Gazecie Krakowskiéj, który wartości nominalnéj przewyższać niemoże. Wadyum nabywcy zostanie zatrzymane innym zaś licytantom zaraz po licytacyi oddaném zostanie.
3. W 30tu dniach po doręczeniu rezolucyi zatwierdzającéj akt licytacyi złożyć ma nabywca do depozytu sądowego trzecią część ceny kupna, w którą złożone w gotówce wadyum wrachowaném będzie, wadyum zaś w c. k. Obligacyach lub listach zastawnych zostanie mu zwrócone.
4. Po złożeniu jednéj trzeciéj części ceny kupna oddaną zostanie nabywcy realność chociażby o to nie prosił, w fizyczne posiadanie i użytkowanie i od dnia tegoż oddania, należeć będą do niego wszystkie dochody, jakotéż ponosić ma wszystkie od dnia tego należące się z téj realności podatki i inne publiczne lub gminne daniny i ciężary, niemniéj obowiązanym jest od dnia tego składać kwartalnie z dołu do depozytu sądowego 5% od pozostałych przy nim ⅔ części ceny kupna.
5. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna wydany zostanie nabywcy dekret dziedzictwa nabytéj realności, również nabywca, bez poprzedniego żądania, wszelako na koszt swój w stanie czynnym na własność onéjże, zaś obowiązek nabywcy resztujące dwie trzecie części ceny kupna z odsetkami po 5% od dnia fizycznego posiadania spłacić, jakotéż niżéj zawarunkowany rygor relicytacyi, w stanie biernym owéj realności zaintabulowany zostanie. Równocześnie zaś ciężary na téj realności zahipotekowane z wyjątkiem objętych rubryką „ograniczenia własności" extabulowane i na cenę kupna przeniesione będą.

   Opłatę procentową od przeniesienia tytułu własności owéj realności, również od zaintabulowania wyż rzeczonego z powodu téj licytacyi nastąpionego, nabywca sam ponosić będzie.
6. Nabywca obowiązanym będzie wierzytelności tych wierzycieli hipotecznych, którzyby wypłaty przed prawném lub umówionem wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, przyjąć do wypłaty w miarę i na rachunek ceny kupna, innych zaś hipotecznych wierzycieli w 30tu dniach po prawomocności tabeli płatniczéj i według téjże z resztujących dwóch trzecich części ceny kupna zaspokoić lub zaasygnowane wierzytelności złożyć do depozytu sądowego, lub nareszcie co do zaasygnowanych wierzytelności z wierzycielami w inny sposób się ułożyć, poczém na jego prośbę i koszt extabulacya spłaconych lub do depozytu złożonych wierzytelności dozwoloną będzie.
7. W razie gdyby nabywca jakiegokolwiek punktu niniejszych warunków niedopełnił, rozpisaną będzie na prośbę tak strony egzekucyą popierającéj, jakotéż któregobądź wierzyciela hipotecznego relicytacya téj realności bez nowego oszacowania na koszt i odpowiedzialność niesłownego nabywcy bez wysłuchania tegoż w jednym terminie realność ta sprzedaną będzie nawet niżéj szacunku, a niesłowny nabywca obowiązany będzie wszelką szkodę i wszystkie koszta z powodu relicytacyi narosłe, nietylko ze złożonego wadyum, ale z całego swego majątku wynagrodzić.
8. Realność ta sprzedaną zostanie ryczałtem, tak jak jest bez żadnego poręczenia.
9. Na przypadek gdyby realność rzeczona w pierwszych dwóch terminach licytacyjnych powyżéj ceny szacunkowéj lub przynajmniéj za takową sprzedaną być niemogła, wyznacza się dla wierzycieli, celem ustanowienia ułatwiających warunków licytacyjnych, termin na dzień 22. Sierpnia 1860 o godzinie 4téj popołudniu, z tém ostrzeżeniem, iż nieobecni jako do większości głosów obecnych przystępujący uważani będą.
10. Wyciąg hypoteczny i akt oszacowania realności na sprzedaż wystawionéj, znajduje się w registraturze sądowéj i przegląd takowych każdemu jest dozwolony.

O rozpisaniu niniejszéj relicytacyi zawiadamia się wierzycieli hypotecznych, strony spór wiodące, tudzież adwokata p. Dra Samelsohna z tym dodatkiem, iż dla tych wierzycieli, którymby wezwanie z jakiéjbądź przyczyny w należytym czasie doręczone być niemogło, jak niemniéj dla tych, którzyby po dniu 5. Marca 1860 do hypoteki rzeczonéj realności weszli, kurator w osobie p. adwokata Dra Samelsohna z zastępstwem p. adwokata Dra Witskiego ustanowionym zostaje.

Kraków, dnia 22. Maja 1860.

Z. 4672. **Edict.** (1761. 2–3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der, der Fr. Kunegunda, Helena (2 Namen) Mączyńska, dem Herrn Kasimir Girtler und der Fr. Josefa Janowska zuerkannten Forderung von 3800 flp. sammt 5% Zinsen vom 11. December 1854 angefangen, wie nicht minder den Gerichtskosten von 48 fl. $45^{75}/_{100}$ kr. ö. W. und 2 fl. 40 kr. ö. W., so wie auch den Executionskosten, die bereits mit 7 fl. 61 kr. ö. W. und 8 fl. 64 kr. ö. W. zugesprochen sind und nun weiter mit 81 fl. 80½ kr. ö. W. zugesprochen werden, die zwangsweise Feilbietung der, dem Hrn. Nachmann Bromberger gehörigen Realität Nr. 275 Stadttheil VIII. neu (Nr. 113, Gde. VI. alt) in Krakau bewilligt, und unter Beistimmung zweier Termine auf den 4. Juli 1860 und den 8. August 1860, in welchen die Licitation hiergerichts jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter den nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 5558 fl. 33 kr. ö. W. angenommen und die Realität wird in den beiden obigen Terminen nur über dem Schätzungswerthe, oder wenigstens um denselben hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, 10% des Ausrufspreises, im runden Betrage von 560 fl. ö. W. entweder im Baren oder in öffentlichen Creditspapieren nach dem durch die „Krakauer Zeitung" auszuweisenden Curse am Licitationstage, jedoch nicht über dem Nennwerthe als Vadium, zu Händen der Licitationscommission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, den übrigen Mitlicitanten aber gleich nach der Licitation zurückgestellt werden.
3. Der Käufer hat binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung, daß der Licitationsact zu Gericht angenommen sei, ein Drittel des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums, wenn es im Baren oder gegen dessen Zurückstellung, wenn es anders erlegt sein wird, hiergerichts zu erlegen; die übrigen zwei Drittel hat er binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung, nach Maßgabe derselben zu bezahlen, inzwischen aber die 5% Zinsen davon, vom Tage der Uebernahme der Realität in den physischen Besitz angefangen, halbjährig decursive an das gerichtliche Depositenamt abzuführen.
4. Er ist aber auch gehalten, die auf die Realität haftenden Schulden, soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten; gleichwie er auch
5. gehalten ist, vom Tage der Uebernahme der Realität in den physischen Besitz alle Grundlasten, Steuern und sonstigen Abgaben aus Eigenem zu bestreiten.
6. Nach Erlag des dritten Theiles des Kaufpreises wird auch ohne Ansuchen des Käufers, jedoch auf dessen Kosten die Realität in den physischen Besitz desselben übergeben und ihm das Eigenthumsdecret ausgefertigt, derselbe als Eigenthümer der Realität, vom deren Erwerbung er die Uebertragungsgebühr aus Eigenem zu berichtigen hat, im Activstande und dessen Verbindlichkeit zur Bezahlung des Restkaufschillings sammt 5% Zinsen und der weiter folgenden Relicitationsstrenge im Lastenstande der Realität intabulirt und die Löschung aller darauf haftenden Lasten, sowie deren Uebertragung auf den erlegten und intabulirten Kaufschilling bewirkt werden.
7. Sollte die Realität in den nun festgesetzten Terminen nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, so wird für diesen Fall zugleich eine Tagsatzung auf den 8. August 1860 um 12 Uhr Mittags, zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Sinne §§. 148 bis 152 G. O. bestimmt, wozu dieselben mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden beigezählt werden würden.
8. Sollte der Ersteher den vorliegenden Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird die Realität über Einschreiten eines Interessenten, ohne eine neue Schätzung und mit Bestimmung eines einzigen Termines, auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers, der Licitation unterzogen und um jeden Preis veräußert werden und derselbe haftet für alle Schaden sowohl mit dem erlegten Geldbetrage, als auch mit seinem sonstigen ganzen Vermögen.
9. Den Kauflustigen steht es frei, den Schätzungsact, den Hypothekenauszug und die Licitationsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift zu erheben, auch allfällige Auskünfte im Hypothekenamte einzuholen. — Um Auskünfte in Betreff der Steuer und sonstigen Abgaben haben sie sich an die betreffende Behörde unmittelbar zu wenden.

Von dieser Licitationsausschreibung werden nebst den Executionswerbern und dem Executen auch die betreffenden Hypothekargläubiger verständigt, und zwar die, dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger Jankiel Bromberger und Helene Mecherzyńska, sowie auch die unbekannten Gläubigermassen, als: 1. der Theresia Kaes; 2. des Josef Starowiejski; 3. des Peter Kawala; 4. des Anton Kirsch; 5. des Josef und der Marianna Łatko; 6. des Joachim Zbroja; 7. des Andreas oder Paul Gorączkiewicz; 8. des Mathäus Cwiartkiewicz; 9. der Katharina Żołęska (Załęska); 10. des Adam Stadnicki; 11. des Mathäus Neumann; 12. der Theresie 1ter Ehe Krzyżanowska, 2ter E. Marlicowa, 3ter Ehe Szczepankowa; 13. des David Oebschlewitz; 14. der Maria Kuczkiewicz und 15. des Sebastian Więckowski; endlich alle diejenigen Gläubiger, die mit ihren Forderungen nach dem 8. December 1859 in die Hypothekarbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Mraczek, welcher denselben mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Biesiadecki, zu diesem und allen nachfolgenden Acten als Curator bestellt wird, und mittelst des gegenwärtigen Edictes.

Krakau, am 21. Mai 1860.

N. 4672. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie, podaje do powszechnéj wiadomości, iż celem zaspokojenia pretensyi p. Kunegundzie Helenie dw. imion Mączyńskiéj, p. Kaźmierzowi Girtlerowi i p. Józefie Janowskiéj przyznanéj, w ilości 3800 złp. wraz z procentami po 5% zacząwszy od 11go Grudnia 1854, tudzież kosztami sądowemi w ilości 48 złr. $45^{75}/_{100}$ kr. w. a. i 2 złr. 40 kr. w. a., jakotéż kosztami egzekucyjnemi dawniéj w kwocie 7 złr. 61 kr. w. a. i 8 złr. 64 kr. obecnie zaś w kwocie 81 złr. 80½ kr. wal. a. przyznanemi, pozwala się przymusowa sprzedaż realności w Krakowie pod L. 275 w dzielnicy VIII. dawniéj L. 113 Gm. VI. położonéj, a własność p. Nachmana Brombergera stanowiącéj, którato sprzedaż, w Sądzie tutejszym w dwóch terminach, t. j. 4. Lipca i 8. Sierpnia 1860, każdą razą o godzinie 10téj zrana odbyć się mająca, pod następującemi warunkami rozpisuje się:

1. Za cenę wywołania stanowi się cenę szacunku sądowego w sumie 5558 złr. 33 kr. w. a., a realność ta w powyższych dwóch terminach tylko wyżéj ceny szacunkowéj, lub przynajmniéj za takową sprzedaną zostanie.
2. Każdy chęć kupienia mający złoży przed zalicytowaniem do rąk komisyi jako wadyum 10% ceny szacunkowéj w okrągłéj kwocie 560 złr. w. a. w gotowiźnie lub téż w papierach publicznych kredytowych, według kursu na dniu licytacyi Gazetą Krakowską wykazać się mającego, jednakże nie wyżéj ich nominalnéj wartości. Wadyum nabywcy zatrzyma się, innym zaś licytantom zwróconém zostanie zaraz po skończonéj licytacyi.
3. Nabywca winien w przeciągu dni 30, po otrzymaniu uchwały, akt licytacyi zatwierdzającéj, trzecią część ceny kupna, licząc w to wadyum, jeżeli takowe w gotowiznie, za zwróceniem zaś

takowego, jeżeli inszym sposobem złożoném zostało, do depozytu sądowego złożyć; pozostałe zaś dwie trzecie części ceny kupna, w przeciągu dni 30 po prawomocności rezolucyi porządek zapłaty stanowiącéj, według téjże zapłacić, tymczasem zaś przypadające 5% odsetki od dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie, do depozytu sądowego w półrocznych ratach z dołu składać.

4. Nabywca jednak obejmie długi ciążące na téj realności, o ile się w cenie kupna mieścić będą, w razie gdyby wierzyciele bez poprzedniego a zastrzeżonego wypowiedzenia, niechcieli odebrać swych należytości i niemniéj téż

5. obowiązanym jest, od dnia objęcia realności w posiadanie fizyczne, ponosić wszelkie ciężary gruntowe, podatki i inne daniny.

6. Skoro nabywca złożył trzecią część ceny kupna, natenczas choćby sam o to nie prosił, jednakże na koszt jego oddaną mu zostanie realność w fizyczne posiadanie i wyda mu się dekret dziedzictwa, oraz zarządzoném zostanie zaintabulowanie go w stanie czynnym za właściciela rzeczonéj realności, od nabycia któréj należytość skarbową z tytułu przeniesienia własności na niego pochodzącą sam winien będzie zapłacić, zarazem zaś i zaintabulowanie w stanie biernym obowiązku jego, do zapłacenia resztującéj ceny kupna wraz z 5% odsetkami, jakotéż i poniżéj wymienionego rygoru relicytacyi, tudzież wymazanie wszelkich ciężarów, na téj realności ubezpieczonych i przeniesienie takowych na złożoną i mającą być zaintabulowaną resztującą cenę kupna.

7. Na wypadek, gdyby realność ta w ustanowionych powyżéj dwóch terminach za cenę szacunkową nie została sprzedaną, ustanawia się termin na dzień 8. Sierpnia 1860 r. o godzinie 12téj w południe, celem przesłuchania wierzycieli hypotecznych w myśl §§. 148 do 152 P. S., na który termin wierzyciele hypoteczni z tém ostrzeżeniem się wzywają, iż nieobecni uważani będą jako przystępujący do większości głosów stawających wierzycieli.

8. Gdyby nabywca nie dopełnił całkowicie któregokolwiek z powyższych warunków, tedy na żądanie któréjkolwiek strony interesowanéj, realność ta bez nowego oszacowania sprzedaną zostanie w jednym terminie, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego kupiciela, za jakąkolwiekbądź cenę, a nabywca odpowiadać będzie za wszelką szkodę tak złożonemi pieniędzmi, jakotéż i całym innym swym majątkiem.

9. Chęć kupienia mającym wolno jest przeglądnąć lub w odpisie podjąć akt oszacowania, wyciąg hypoteczny i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze, jak równie wszelkich wyjaśnień w hipotece zasiągnąć. Po wiadomości względem podatków i innych danin winni się bezpośrednio do właściwych Władz udać.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi uwiadamiają się strony i wszyscy wierzyciele hypoteczni, a mianowicie z miejsca pobytu niewiadomi Jankiel Bromberger i Helena Mecherzyńska, daléj następujące masy: 1. Teresy Kaes, 2. Jozefa Starowiejskiego, 3. Piotra Kawali, 4. Antoniego Kirsch, 5. Józefa i Maryanny Łatków, 6. Joachima Zbroi, 7. Jędrzeja lub Pawła Gorączkiewicza, 8. Mateusza Cwiartkiewicza, 9. Katarzyny Żołęskiéj (Załęskiéj). 10. Adama Stadnickiego, 11. Mateusza Neumana, 12. Teresy 1mo voto Krzyżanowskiéj 2do Marlicowa 3tio Szczepankowa, 13. Dawida Oebschlevitza, 14. Maryi Kuczkiewiczowéj i 15. Sebastyana Więckowskiego, nakoniec 16. wszyscy ci wierzyciele, którzyby z prawami swojemi dopiero po dniu 8. Grudnia 1859 r. do hypoteki weszli, lub którymby uchwała licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny w należytym czasie lub téż wcale doręczoną być niemogła, na ręce kuratora, którego im się do tego aktu i do wszystkich następnych w osobie p. adwokata Dra Mraczka z substytucyą p. adwokata Dra Biesiadeckiego ustanawia, tudzież niniejszym edyktem.

Kraków, dnia 21. Maja 1860.

N. 3822. **Edict.** (1759. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es werde im Executionswege des hiergerichtlichen rechtskräftigen Urtheils vom 14. September 1858 Z. 10138, zur Befriedigung der, der Fr. Agnes Gilles zugesprochenen Summe von 1350 fl. CM. in Zwanzigern, 3 Stück auf einen Gulden gerechnet, sammt 5% Zinsen vom 12. Juli 1835 bis zum 28. September 1855 einschließig und dann wieder vom 3. November 1856 angefangen, ferner den Gerichtskosten von 43 fl. 45 kr. CM., so wie auch den Executionskosten die bereits mit 5 fl. 41 kr. ö. W.. 5 fl. 69 kr. ö. W. und 4 fl. 20 kr. ö. W. zuerkannt sind und nun weiter mit 16 fl. 39 kr. ö. W. zugesprochen werden, in Gemäßheit des Hofdekrets vom 27. October 1797 Nr. 385 J. G. S., die executive Feilbietung der nachstehenden zwei Summen, worauf diese Forderung, im Grunde des hiergerichtlichen Bescheides vom 27. December 1859 Z. 16308, mit Bezug auf die, bereits im Grunde des hiergerichtlichen Bescheides vom 13. Jänner 1857 Z. 11262 vollzogene Pränotation, im Executionswege intabulirt ist, und zwar:

a) der, laut Hauptbuch Gde. III. Vol. nov. 2 pag. 585 n. 4 oner. sammt Folgepost, im Lastenstande der, dem Hrn. Julian Kodrębski gehörigen Realität Nr. 208 Stadttheil I. neu (Nr. 334 Gde. III. alt) in Krakau, für die Masse des Josef und Anna Gollenhoffer hypothezirten Summe von 4000 flp. sammt Zinsen und

b) der, laut Hauptbuch Gde. IX. Vol. nov. 4 pag. 585 et 605 n. 3 et 4 on. im Lastenstande der, den Eheleuten Hr. Valentin und Frau Katharina Miarczyńskie gehörigen Realität Nr. 86 Stadtthl. III. neu (Nr. 350 und 351 Gde. IX. alt) in Krakau, für dieselbe Masse hypothezirten, in der, mehrere Massen betreffenden Gesammtsumme von 1570 flp. begriffenen Theilsumme von 700 flp. sammt Zinsen, — bewilligt, welche hiergerichts am 28. Juni, am 11. Juli und am 1. August 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Jede dieser beiden Summen wird abgesondert feilgeboten werden.
2. Zum Ausrufspreise derselben wird der Nominalwerth von 1000 fl. ö. W. und 175 fl. ö. W. bestimmt, bei dem ersten und zweiten Feilbietungstermine werden sie nur über, oder wenigstens um diesen Preis, bei dem dritten Termine aber auch unter demselben, um jeden Preis, hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, zu Händen der Licitations-Commission 10% des Ausrufspreises im runden Betrage von 100 fl. ö. W. und 20 fl. ö. W., sei es im baren Gelde, sei es in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Kreditanstalt, oder in nicht vinkulirten Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, nach dem letzten, mittelst der „Krakauer Zeitung" nachzuweisenden Curse, jedoch nicht über dem Nennwerthe, als Vadium zu erlegen, — das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, jenes der übrigen Mitlicitanten aber denselben gleich nach der Licitation zurückgestellt werden.
4. Der Ersteher hat, binnen 60 Tagen, nach Erhalt der Verständigung, daß der Licitationsact zu Gericht angenommen sei, den ganzen Kaufschilling, gegen Einrechnung des Vadiums, wenn es bar, gegen dessen Zurückstellung aber, wenn es anders erlegt sein wird, hiergerichts zu erlegen.
5. Sollte er dieser Bedingung nicht Genüge leisten, so wird er des Vadiums verlustig und die Hypothekarforderung über Einschreiten eines Interessenten, auf Gefahr und Kosten des Erstehers, in einem einzigen Termine, um jeden Preis, veräußert werden und er überdieß für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise und sonstigen Schaden verantwortlich sein.
6. Nach Erfüllung der 4. Licitationsbedingung wird dem Ersteher das Eigenthumsdecret zu der erstandenen Hypothekarforderung ausgefertigt und derselbe über sein Ansuchen und auf seine Kosten, sobald er sich über die ihm obliegende Berichtigung der Uebertragungsgebühr ausgewiesen haben wird, als Eigenthümer derselben intabulirt, so wie zugleich auch die Löschung der darauf haftenden Lasten und deren Uebertragung auf den Kaufschilling verfügt werden.
7. Dem Käufer wird keine, wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
8. Den Kauflustigen steht es frei, die Hypothekarbücher einzusehen, gleichwie auch von den, in den Acten erliegenden hypothekenämtlichen Zeugnissen und den Feilbietungsbedingungen in der h. g. Registratur Einsicht oder Abschriften zu nehmen.

Hievon werden beide Parteien und die betreffenden Realitäts-Eigenthümer, dann die k. k. Finanz-Procuratur Namens des h. Aerars, als Supergläubigers, so wie diejenigen Gläubiger, die in Bezug auf die obigen Summen nach dem 27. Februar 1860 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten und zwar die letzteren zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Biesiadecki, welcher ihnen für diese Angelegenheit, mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zyblikiewicz als Curator bestellt wird, verständigt.

Krakau, am 21. Mai 1860.

L. 3822. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości, iż w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku tutejszo-sądowego z dn. 14. Września 1858 L. 10138 celem zaspokojenia przyznanéj p. Agnieszce Gilles sumy 1350 złr. m. kon. w cwancygierach, licząc po trzy cwancygiery na jeden złr. wraz z procentami po 5 od 100 od dnia 12. Lipca 1835, aż do 28. Września 1855 łącznie, następnie znowu od 3. Listopada 1856 bieżącymi, tudzież kosztów sądowych w ilości 43 złr. 45 kr. m. kon. jak niemniéj kosztów egzekucyi dawniéj w ilości 5 złr. 41 kr. w. a., 5 złr. 69 kr. w. a. i 4 złr. 20 kr. w. a., obecnie zaś jeszcze w ilości 16 złr. 39 kr. w. a. przyznanych — dozwala się w myśl dekretu nadwornego z dnia 27. Października 1797 Nr. 385 Z. U. S. przymusowa sprzedaż następujących dwóch sum na których powyższa pretensya, w moc uchwały tutejszo-sądowéj z dnia 27. Grudnia 1859 L. 16308 odnośnie do pretensyi, na mocy uchwały tutejszo-sądowéj z dnia 13. Stycznia 1857 L. 11262 uskutecznionéj w drodze egzekucyi jest zaintabulowaną, a mianowicie:

a) sumy 4000 złp. wraz z procentami według księgi głównéj Gm. III. vol. nov. 2 p. 585 n. 4 on. i następnéj pozycyi w stanie biernym realności p. Juliana Kodrębskiego własnéj, pod L. 208 dzielnica I. (dawniéj pod L. 334 Gm. III.) w mieście Krakowie położonéj na rzecz massy Józefa i Anny Gollenhoferów zabezpieczonéj, tudzież

b) sumy 700 złp. wraz z procentami objętéj większą sumą 1570 złp. kilku mas dotyczącą a według księgi głównéj Gm. IX. vol. nov. 4 p. 585 et 605 n 3 et 4 on. w stanie biernym realności małżonków p. Walentege i p. Katarzyny Miarczyńskich własnéj pod L. 86 dzielnica III. (dawniéj pod L. 350 i 351 Gm. IX.) w mieście Krakowie położonéj na rzecz téj saméj masy zabezpieczonéj, którato sprzedaż odbędzie się w sądzie tutejszym w dniach 28. Czerwca — 11. Lipca i 1. Sierpnia 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana pod następującymi warunkami:

1. Każda z powyższych dwóch sum osobno licytowaną będzie.
2. Jako cenę wywołania stanowi się wartość wartość nominalną tych sum t. j. 1000 złr. wal. austr. i 175 złr. w. a. w pierwszych dwóch terminach sprzedaż tylko wyżéj téj ceny lub przynajmniéj za takową w trzecim zaś terminie za każdą cenę nawet niższą od nominalnéj wartości nastąpi.
3. Chęć kupienia mający winien przed przystąpieniem do licytacyi 10% ceny wywołania w ilości 100 złr. w. a. i 20 złr. w. a. w gotówce w publicznych obligacyach Państwa na okaziciela wystawionych, lub też w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa lub nareszcie w niewinkulowanych obligacyach indemnizacyjnych wraz z kuponami według ostatniego kursu Krakowską Gazetą wykazać się mającego, jednakże niepowyżéj ich wartości nominalnéj jako wadyum do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć; wadium nabywcy zatrzymaném innym zaś współlicytującym zaraz po skończonéj licytacyi zwróconem będzie.
4. Nabywca winien w zakresie 60 dni po doręczeniu zawiadomienia, że sąd akt licytacyjny do wiadomości przyjął, całą cenę kupna za wliczeniem w nią wadium w gotówce złożonego, za zwróceniem zaś takowego, gdyby inaczéj złożonem było do depozytu tutejszo-sądowego złożyć.
5. Nabywca niedopełniający warunku poprzedniego utraca wadyum, a wierzytelność hipoteczna na żądanie któréjkolwiek strony interesowanéj na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy w jednym tylko terminie, za jakąbądź cenę sprzedaną i nabywca nadto za możliwy ubytek ceny kupna i wszelką inną szkodę odpowiedzialnym będzie.
6. Po dopełnieniu czwartego warunku nabywca dekret własności nabytéj wierzytelności hipotecznéj otrzyma i po wykazaniu się, jako należytość skarbową od przeniesienia własności na niego do zapłaty przypadającą zaspokoił, na żądanie swoje, jak niemniéj na koszt własny jako właściciel rzeczonéj wierzytelności zaintabulowanym będzie, przy czém równocześnie wykreślenie zabezpieczonych na niéj ciężarów i przeniesienie takowych na cenę kupna zarządzonem zostanie.
7. Kupującemu nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.
8. Chęć kupienia mającym wolno przejrzeć księgi hipoteczne jak niemniéj złożone w aktach świadectwa hipoteczne i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie podjąć.

O niniejszéj licytacyi zawiadamia się obydwie strony, tudzież właścicieli dotyczących realności i c. k. finansową Prokuratoryą, imieniem skarbu Państwa nareszcie tych wierzycieli, którzyby względem powyższych sum po dniu 27. Lutego 1860 do ksiąg hipotecznych z pretensyami swemi weszli, tych ostatnich na ręce kuratora, którego im się do téj sprawy w osobie p. adwokata Dra Biesiadeckiego z substytucyą p. adwokata Dra Zyblikiewicza przydaje.

Kraków, dnia 21. Maja 1860.

Z. 5167. **Edict.** (1777. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem abwesenden Hrn. Franz Treytler und dessen allfälligen Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Eheleute Felix und Wanda Żelechowskie und Fr. Marie Wagner wegen Extabulirung der im Lastenstande der Güter Dębniki und Rybaki lib. dom. 64 pag. 171 n. 7 on. intabulirten Forderung pr. 1000 # eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber hiergerichts die Tagsatzung auf den 19. Juli 1860 um9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 18. April 1860.

N. 1957. **Edict.** (1776. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction vom 20. Mai 1859 Z. 1672 aus Anlaß der aufgehobenen emphiteutischen Grundzinse von den verpflichteten Realitäten Nr. 258 des Stanislaus Pachowicz mit 160 fl. CM. Nr. 238 des Stanislaus und Anna Maleta mit 66 fl. 40 kr. CM. und Nr. 183 des Franz Ulrich mit 53 fl. 20 kr. CM. zusammen mit 280 fl. CM. oder 294 fl. ö. W. ermittelten Entschädigungscapitals diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende Juni 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 28. März 1859.

N. 759. **Kundmachung.** (1788. 2-3)

Zur provisorischen Besetzung einer städtischen Straßeneinräumerstelle mit der Jahreslöhnung von Einhundert Zwanzig Gulden österr. Währ., wird der Concurs bis zum 6. Juli 1860 ausgeschrieben.

Bittwerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegte Gesuche bis zu diesem Termine bei dem hiesigen Magistrate einzubringen und darin das Alter und das moralische Betragen, so wie den körperlichen Gesundheitszustand nachzuweisen.

Magistrat Wieliczka, am 8. Juni 1860.

Nr. 3300. **Feilbietungs-Edikt.** (1794. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Podgórze, wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Isaak Mandel wider Lucia Grzybowska pcto. 60 fl. CM. s. N. G. die executive öffentliche Feilbietung der der Schuldnerin eigenthümlich gehörigen Hälfte von der sub Cons.-Nr. 34 in Pogórze gelegenen Realität bewilligt und zur Vornahme dieser Licitation sind drei Termine, der erste auf den 27. Juli, der zweite auf den 31. August und der dritte auf den 28. September 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Gerichtshause angeordnet worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beifügen vorgeladen, daß die besagte Realitätenhälfte, bei den obigen drei Terminen, nicht unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1244 fl. 34 kr. ö. W. verkauft werden wird, und daß der Ersteher die auf dieser Realitätenhälfte pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Gerichtes wird übernehmen müssen.

Der Schätzungsact der Grundbuchsextract und die Licitations-Bedingungen stehen in der Gerichtskanzlei zu Jedermanns Einsicht offen.

Podgórze, am 3. Mai 1860.

Nr. 1717. **Edict.** (1769. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Bochnia wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Frau Agnes Bachotnicka de präs. 4. April d. J. Z. 1717 wegen derselben vom Hrn. Felix Zacharski schuldigen 449 fl. 41 kr. ö. W. s. N. G. in die executive Veräußerung der hiefür verschriebenen Hypothek, nämlich des Steinhauses sub Nr. 18 in Bochnia, welches am Ringplatze steht und mit einem Stockwerke versehen, mit 3882 fl. 15 kr. ö. W. geschätzt worden gewilliget wurde, zu welcher Veräußerung drei Tagfahrten auf den 18. Juli, 1. und 31. August d. J. jedesmal um 9 Uhr Vormittags ausgeschrieben werden; das zur Veräußerungs-Commission zu erlegende Vadium beträgt 388 fl. 21 kr. ö. W.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Bochnia, am 30. Mai 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.